

Rechtsanwälte
Tronje Döhmer * Uta Steinbach * Axel Steinbach
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

per Fax 0711 212 3539
Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

RA Döhmer - DAV-Ausbilder
- **Strafverteidiger**
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
RAin Steinbach* & RA Steinbach**
* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -
** - Fachanwalt für Verkehrsrecht -
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 4. September 2012

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 22-12/00050 vö

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 42 Ns 1 Js 81838/10 -

**In der Strafsache
gegen Cecile Lecomte u. a.**

wird **beantragt**,

das Urteil des Landgerichtes Stuttgart vom 21.06.2012 einschließlich der der Entscheidung zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache an eine andere Abteilung des Landgerichtes Stuttgart zurückzuverweisen.

Revisionsgründe:

Gerügt wird die Verletzung materiellen und formellen Rechts. Die getroffenen Feststellungen und die Beweiswürdigungen rechtfertigen den Schuldspruch nicht.

1. Strafantrag

Verfahrenshindernisse wie das Fehlen eines wirksamen Strafantrages sind von den Rechtsmittelgerichten – auch vom Revisionsgericht - selbständig zu prüfen, und zwar nach den Grundsätzen des Freibeweises (BGHSt 16,164,166; 21,81; BGH bei Dallinger, NDR 1955, 143; OLG Köln, Urteil vom 10.06.1981 - 1 Ss 738/81).

Demnach gilt: „... Für die Feststellung ihrer Voraussetzungen gelten also nicht die strengen Anforderungen, die die Strafprozeßordnung an den Beweis in der Schuld- und Straffrage stellt (§§ 243 ff StPO). Das Gericht braucht auf Beweisanträge nur einzugehen, soweit dies die Aufklärungspflicht gebietet; es ist insbesondere seinem pflichtgemäßen Ermessen überlassen, wie es sich die Überzeugung von den Voraussetzungen der Unverwertbarkeit verschaffen will. Daß die Grundsätze des Freibewei- ses im Bereich der Verfahrensvoraussetzungen und Verfahrenshindernisse gelten, ist bereits allgemein anerkannt (vgl. RGSt 51, 72; 59, 313; 62, 262; BGH MDR 1955, 527; NJW 1958, 392). Darüber hinaus hat das Reichsgericht auch ausgesprochen, daß es dem pflichtgemäßen Ermessen des Richters überlassen sei, wie er sich die Über- zeugung von den Voraussetzungen für bestimmte Prozeßhandlungen verschaffen will, ohne insoweit in der Wahl der Beweismittel, in der Form der Beweiserhebung und in der Art ihrer Benutzung durch die §§ 243 ff StPO beschränkt zu sein (vgl. RGSt 38, 323 für die Frage, ob ein Zeuge zu ermitteln ist; RGSt 56, 103 dafür, ob ein Zeuge ei- desfähig und zu beedigen ist). ...“ (BGH, Urteil vom 28.06.1961 - 2 StR 154/61).

1.1 Verfahrenstatsachen

Im Protokoll der Hauptverhandlung ist Folgendes festgehalten worden:

„... Der Verteidiger Rechtsanwalt Döhmer übergab dem Gericht und dem Vertreter der Staatsanwaltschaft sein schriftlich verfasstes Plädoyer mit seinen Hilfsanträgen. Dieses wurde als Anlage I zum Protokoll genommen. ...“ (Seite 4 des Protokolls vom 12.06.2012).

Bei der Anlage I handelt es sich um den Schriftsatz vom 23.05.2012, den der Vertei- digter einschließlich der Beweisanträge in der Hauptverhandlung verlesen hat.

- Glaubhaftmachung:**
1. anwaltliche Versicherung des Unterzeichners,
 2. dienstliche Erklärungen des Herrn Helwerth, Vor- sitzender Richter am Landgericht Stuttgart,
 3. UA 15.

Der verlesene Schriftsatz enthält folgenden Vortrag:

„...“
- 42 Ns 1 Js 81838/10 -

**In der Strafsache
gegen Cecile Lecomte u. a.**

wird **beantragt**,

das Verfahren wegen eines Verfahrenshindernisses nach § 260 III StPO einzustellen und die Sperr-Berufung der

Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

Hilfsweise wird **beantragt**,

die Angeklagte Cecile Lecomte frei zu sprechen.

Gründe:

Eine Verurteilung der Angeklagten Lecomte kommt nicht in Betracht. Das mit der Berufung angefochtene Urteil des Amtsgerichts Stuttgart ist unrichtig.

I.

Es fehlt an einem wirksamen Strafantrag.

1.

Aufgrund des Ergebnisses der Hauptverhandlung ist davon auszugehen, dass der Inhaber des Hausrechts (Fischer StGB, 57. Auflage, Rz. 44 zu §122) keinen wirksamen Strafantrag stellte.

Eigentümerin des Gebäudes des Stuttgarter Hauptbahnhofs ist mutmaßlich die Deutsche Bahn AG. Diese ist Inhaberin des Hausrechts. Sie stellte keinen Strafantrag.

Die Rolle der Teileigentumsgemeinschaft Am Hauptbahnhof konnte nicht geklärt werden. Im Vertrag vom 07./19.07.2010 (Bl. 89 ff) heißt es dazu:

Im Zuge des Großprojekts Stuttgart 21 steht unmittelbar die Baumaßnahme „Errichtung eines unterirdischen Technikgebäudes auf dem Kurt-Georg-Kiesinger-Platz und Abriss des Nordflügels des Bonatzbaus“ an. Hierzu müssen Flächen, die im Eigentum der Eigentumsgemeinschaft stehen, für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen und durch einen nicht übersteigbaren Bauzaun abgetrennt werden.

Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

den Vertrag vom 07./19.07.2010 (Bl. 89 ff) in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Der „Nordflügel“ steht nicht im Eigentum der Eigentümergemeinschaft. Eigentümerin ist vielmehr die Deutsche Bahn AG.

Eigentümerin des öffentlichen Kurt-Georg-Kiesinger-Platzes ist die Stadt Stuttgart. Das folgt Vertrag vom 28.07.2010 (Bl. 83 ff), in dem die LHS ausdrücklich als Eigentümerin bezeichnet wird.

Die DB Netz plant das Bahnprojekt Stuttgart 21. Sie beabsichtigt die Durchführung von baulichen Maßnahmen am Nordflügel des Hauptbahnhofs Stuttgart. Hierzu ist vorab die Inanspruchnahme einer Grundstücksteilfläche der Liegenschaft Gemarkung Stuttgart, Flurstück 436/1 erforderlich. Eigentümerin dieses Grundstücks ist die LHS.

Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

den Vertrag vom 28.07.2010 (Bl. 83 ff) in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Die LHS ist und war Inhaberin des Hausrechts. Sie stellte keinen Strafantrag.

Die eigentlichen Eigentumsverhältnisse hätten durch einfache und naheliegende Schritte aufgeklärt werden können. Welche Hinderungsgründe bestanden haben könnten, die verfügbaren Grundbuchauszüge zum Gegenstand der Hauptverhandlung zu machen, ist nicht erkennbar.

2.

Die Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG war zur Tatzeit und zum Zeitpunkt der Stellung des Strafantrages weder Mieterin noch Pächterin des für den Abriss bestimmten Gebäudes des Stuttgarter Hauptbahnhofs. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Deutschen Bahn AG zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen.

Das Gebäude des Stuttgarter Hauptbahnhofs stand nicht im Gemeingebrauch. Dementsprechend ist auf die Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG kein Sondernutzungsrecht übertragen worden (vgl. Fischer StGB, 57. Auflage, Rz. 3 zu § 123). Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Deutschen Bahn AG zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen.

Entsprechendes gilt für den Kurt-Georg-Kiesinger-Platz. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

den Oberbürgermeister der LHS zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen.

3.

In der Hauptverhandlung konnte nicht festgestellt werden, dass die Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG das Gebäude des Hauptbahnhofs und den abgegrenzten Teil des Kurt-Georg-Kiesinger-Platzes tatsächlich benutzte.

Den Platz und den darauf befindlichen Bagger nutzten die GL-Abbruch GmbH und womöglich die Firma IES GmbH & Co KG. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

Herr KOK Korn (Bl. 5 ff, 30, 31, 32, 33, 34, 35 d.A.) sowie die aktenkundigen Mitarbeiter GL-Abbruch GmbH (Bl. 30, 31, 32, 33, 34, 35 d.A.) zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen.

Eine reine tatsächliche Benutzung würde der den Antrag stellenden Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co kein Hausrecht verleihen (Fischer, StGB, 25. Auflage, Rz. 3 zu § 123).

4.

Es kann keine Rede davon sein, dass der Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co die Verwaltung des Bahnhofsgebäudes und des Kurt-Georg-Kiesinger-Platzes oblag.

Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, könnte daraus kein Hausrecht abgeleitet werden. Haus- und Grundstücksverwalter haben in der Regel kein Hausrecht. Sie üben nicht die tatsächliche Sachherrschaft über das verwaltete Objekt aus. Dementsprechend kann die Verwalterstellung kein Hausrecht begründen.

Inhaberin der tatsächlichen Sachherrschaft an dem Bagger war die GL-Abbruch GmbH. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

Herr KOK Korn (Bl. 5 ff, 30, 31, 32, 33, 34, 35 d.A.) sowie die aktenkundigen Mitarbeiter GL-Abbruch GmbH (Bl. 30, 31, 32, 33, 34, 35 d.A.) zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen.

Die tatsächliche Sachherrschaft an den eingrenzten Flächen des Kurt-Georg-Kiesinger-Platzes übten die GL-Abbruch GmbH und womöglich die Firma IES GmbH & Co KG aus. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

Herr KOK Korn (Bl. 5 ff, 30, 31, 32, 33, 34, 35 d.A.) sowie die aktenkundigen Mitarbeiter GL-Abbruch GmbH (Bl. 30, 31, 32, 33, 34, 35 d.A.) zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen.

5.

Antragsberechtigt ist der Inhaber des Hausrechts. Dies ist hinsichtlich des Stuttgarter Hauptbahnhofs die Deutsche Bahn AG. Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Deutsche Bahn AG ihre Antragsbefugnis auf die DB Netz AG oder die DB Projektbau GmbH übertragen hat, konnten in der Hauptverhandlung nicht gefunden werden

(siehe schon zur Ziffer 1.).

Selbst wenn die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts seitens der Deutschen Bahn AG auf die auf die DB Netz AG übertragen worden wäre, würde sich daraus nicht ohne weiteres eine Übertragung der Antragsbefugnis ergeben (Fischer StGB, 57. Auflage, Rz. 44 zu §123 unter Hinweis auf OLG Brandenburg NJW 2002, 693).

Der **Vertrag vom 07./19.07.2010 (Bl. 89 ff)** bezieht sich auf eine Übertragung an die DB Netz AG. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

den Vertrag vom 07./19.07.2010 (Bl. 89 ff) in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Diese ist nicht wirksam von der DB Projektbau GmbH vertreten worden. Eine AG wird durch den Vorstand vertreten (§ 78 I 1 AktG). Mitglied des Vorstand kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein (§ 78 III 1 AktG). Die Vertretung durch eine GmbH ist im Gesetz nicht vorgesehen. Das Vorliegen der Voraussetzungen einer gewillkürten und zulässigen Vertretung der DB Netz AG durch die DB Projektbau GmbH ergab die Hauptverhandlung nicht.

Eine ausreichende Übertragung der Antragsbefugnis auf die Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG lässt sich nicht erkennen.

Die beiden Übergabeprotokolle vom 10.08.2010 (Bl. 95 f, 99 f d.A.) beziehen sich auf eine „Übergabe“ der DB Projektbau GmbH an die Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

die beiden Übergabeprotokolle vom 10.08.2010 (Bl. 95 f, 99 f d.A.) in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Eine Weiterleitung der Rechte aus dem **Vertrag vom 07./19.07.2010 (Bl. 89 ff)** durch die DB Netz AG an die DB Projektbau GmbH konnte nicht festgestellt werden. Am 10.08.2010 handelte indes die DB Projektbau GmbH im eigenen Namen und nicht in Vertretung der Inhaberin der Rechte, der Deutsche Bahn AG. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

die beiden Übergabeprotokolle vom 10.08.2010 (Bl. 95 f, 99 f d.A.) in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Die Übertragung der Antragsbefugnis auf die Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG kann insbesondere nicht aus dem Inhalt des Bauvertrages vom 01.04.2010 hergeleitet werden. Mit diesem haben weder DB Netz AG noch die DB Projektbau GmbH etwas zu tun. Vertragspartnerin der Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG war die **DB Station & Service GmbH** (Seite 1 des Bauvertrages). Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

den Bauvertrages vom 01.04.2010 in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Nur rein vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine GmbH ebenfalls nicht von einer GmbH – hier DB Projektbau GmbH – vertreten werden kann (§§ 6 II 1, 35 I 1). In dem Bauvertrag steht im übrigen kein Wort vom Hausrecht, dem Hausfrieden, einem Strafantrag und dergleichen. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

den Bauvertrages vom 01.04.2010 in der Hauptverhandlung vollständig zu verlesen.

6.

Die Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG erhielt zu keinem Zeitpunkt das Hausrecht und die Strafantragsbefugnis für den Bagger und das Gelände, auf dem sich der Bagger befand.

Die DB Projektbau GmbH war schon nicht Inhaberin der womöglich der DB Netz AG zustehenden Rechte. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der DB Netz AG zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen.

Außerdem lässt sich den beiden Übergabeprotokollen gerade keine Übertragung des Hausrechts entnehmen:

Die Überlassung erfolgt ausschließlich zur Erbringung der zwischen DBPB und AN vertraglich vereinbarten Leistung. Für die Überlassung wird dem AN kein gesondertes Entgelt berechnet.

Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

beiden Übergabeprotokolle vom 10.08.2010 (Bl. 95 f, 99 f d.A.) in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Die Überlassung erfolgte ausschließlich Hinblick auf die vertragliche geschuldete Werkleistung, was so im Übergabeprotokoll nochmals ausdrücklich hervorgehoben worden ist. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

beiden Übergabeprotokolle vom 10.08.2010 (Bl. 95 f, 99 f d.A.) in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Das ist nachvollziehbar, weil die DB Projektbau GmbH ihrerseits nicht Inhaberin des Hausrechts war und ist. Das belegt der Inhalt des Vermerks vom 04.06.2010, wo es

heißt:

➤ Herr Stumpf weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass immer ein Ansprechpartner in technischer und rechtlicher Hinsicht (Hausrechtsinhaber) vor Ort sein muss. Herr Rischke schlägt vor, dass der Bahnstationsmanager das Hausrecht an Herrn Plenter überträgt.	A Rischke/Plenter
---	---------------------

Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

den Vermerk vom 04.06.2012 in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Herr Plenter vertrat am 04.06.2012 die DB Projektbau GmbH, aber nicht die Deutsche Bahn AG, die DB Netz AG, die DB Projektbau GmbH, die DB Station & Service GmbH und die LHS. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

den Vermerk vom 04.06.2012 in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Zu der avisierten Übertragung konnte es von vorne herein nicht kommen, weil ein „Bahnstationsmanager“ nicht Inhaber des Hausrechts ist und ihm zudem die Befugnis fehlt, dieses zu übertragen. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Deutsche Bahn AG sowie der DB Netz AG zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen.

Hinsichtlich des Tatortes Kurt-Georg-Kiesinger-Platzes und den Bagger wäre eine solche Übertragung seitens des „Bahnstationsmanagers“ ohnehin ausgeschlossen gewesen.

Die

Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben
Stuttgart 21, PFA 1.1, VE 8 – Los4: Gebäudeabbrucharbeiten Nordflügel (Bonatzgebäude)
VEC-S-

ohne Datum und Angabe der Vertragspartner bestätigen die Einschätzung, dass eine Übertragung des Hausrechts nicht erfolgte. Dort heißt es:

Unbefugten ist das Betreten der Baustelle verboten. Der AN hat zur Einhaltung dieser Forderung alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

die Seite 4 der oben genannten Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Von einer Übertragung des Hausrechts oder der Strafantragsbefugnis steht dort nichts (Seite 4). Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

die Seite 4 der oben genannten Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Dafür gab es Vorgaben tatsächlicher Art (Seite 6):

Gegen unbefugtes Betreten sind die BE-Flächen mit einer verschleißbaren Toranlage zu sichern.

Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

die Seite 6 der oben genannten Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Im Gegenteil verblieb das Hausrecht beim AG (Seite 6):

Unbefugten ist das Betreten der Baustellen verboten. Der AN hat zur Einhaltung dieser Forderung alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Der AN ist nicht berechtigt, Personen, die nicht in seinem Auftrag handeln oder sonst mit dem Bauvorhaben nicht befasst sind, das Betreten zu gestatten, es sei denn, dass ein ausdrückliches Einverständnis des AG vorliegt. Der AG ist berechtigt, nach seinem Ermessen Dritten oder weiteren Auftragnehmern des AG, die im Zuge des Projektes Stuttgart 21 Leistungen erbringen, den Zutritt zu gestatten, sofern dadurch der Baustellenbetrieb nicht erheblich behindert wird.

Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

die Seite 6 der oben genannten Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Der AG – es handelt sich um die **DB Station & Service GmbH** - behielt sich die Entscheidungen in diesem Bereich sogar ausdrücklich vor (Seite 20):

Verhandlungen und Gespräche mit Dritten über die vorgesehene Baumaßnahme dürfen, soweit es sich nicht um vom AN zu beschaffende Arbeits- und Lagerplätze, Zufahrtswege, Anschlüsse für Wasser und Energie oder um Baustoffe handelt, nur nach vorherigen Informationen und Zustimmung des AG bzw. der Bauüberwachung erfolgen. Dies gilt auch für das Betreten der Baustelle durch Dritte, die nicht zu den Arbeitskräften des AN gehören.

Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

die Seite 20 der oben genannten Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Aufgrund des Schreibens der Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG vom 24.04.2012 ist gar davon auszugehen, dass ein etwa der Firma Wolff & Müller

Spezialbau GmbH & Co. KG zustehendes Hausrecht, dass nicht belegt ist, nicht bei ihr verblieb verblieb, sondern auf der Grundlage des Bauvertrages mit der **DB Station & Service GmbH** auf die GL Abbruch GmbH übertragen worden sein muss:

Sehr geehrter Herr Helwerth,

wie in der Zeugenvernehmung am 20.04.2012 besprochen, senden wir Ihnen anbei einen Auszug aus dem Vertrag Fa. GL-Abbruch. In Punkt 12 des Verhandlungsprotokolls wurde vereinbart, dass die Grundlage des Angebots und Ausschreibung Bedingungen der DB auch GL-Abbruch betreffen werden.

Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

das Schreiben der Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG vom 24.04.2012 in der Hauptverhandlung zu verlesen.

All dies zeigt eindrucksvoll, dass verschiedene Rechtspersönlichkeiten als Inhaber des Hausrechts und als strafantragsbefugt in Betracht kommen. Sicher kann indes nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung die Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG als Inhaberin des Hausrechts ausgeschlossen werden.

7.

Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt Stuttgart ihre Antragsbefugnis hinsichtlich des Kurt-Georg-Kiesinger-Platzes auf die DB Netz AG oder die DB Projektbau GmbH übertragen haben könnte, gibt es nicht.

Selbst wenn die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts seitens der Stadt Stuttgart auf die auf die DB Netz AG übertragen worden wäre, würde sich daraus nicht ohne weiteres eine Übertragung der Antragsbefugnis ergeben (Fischer StGB, 57. Auflage, Rz. 44 zu §123 unter Hinweis auf OLG Brandenburg NJW 2002, 693).

Eine Übertragung der Antragsbefugnis auf die Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG erfolgte nicht.

Die Ausführungen zur Ziffer 5. gelten sinngemäß.

8.

In Betracht kommt, dass die Deutsche Bahn AG und/oder die Stadt Stuttgart die Stellung des Strafantrages nachträglich gebilligt haben könnten (Fischer, StGB, 57. Auflage, Rz. 44 zu §123). Solche Erklärungen liegen indes nicht vor.

9.

Bei der Deutschen Bahn AG handelt es sich um eine juristische Person. Eine solche kann antragsberechtigt sein. In diesen Fällen bestimmt sich die Befugnis zur Stellung des Strafantrages nach der gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertretungsregelung (Fischer StGB, 57. Auflage, Rz. 2a zu § 77).

In der Hauptverhandlung konnten Feststellungen zu den satzungsgemäßen Vertretungsregelungen nicht getroffen werden, weil der diesbezügliche Sachverhalt nicht aufgeklärt worden ist. Es ist daher davon auszugehen, dass die Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG nicht befugt war, die Deutsche Bahn AG gesetzlich oder satzungsgemäß zu vertreten. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Deutsche Bahn AG in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen.

Von Gesetzes wegen wird die Deutsche Bahn AG vom Vorstand vertreten. Erklärungen des Vorstandes lassen sich nicht feststellen.

Entsprechendes gilt für die LHS Stuttgart als juristische Person öffentlichen Rechts.

Geschlossene Delegationsketten lassen sich nicht feststellen:

Deutsche Bahn AG > DB Netz AG > DB Projektbau GmbH > Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG

LHS > DB Netz AG > DB Projektbau GmbH > Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG

10.

Die Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG gab keine Erklärung in Vertretung für die Deutsche Bahn AG ab. Ein Fall der Vertretung in der Erklärung liegt daher nicht vor.

Eine Vertretung im Willen wäre im vorliegenden Fall nicht möglich, weil es nämlich nicht um vermögenswerte Rechtsgüter geht. Das Hausrecht ist Teilbereich der persönlichen Handlungsfreiheit (Fischer, StGB, 57. Auflage, Rz. 2 zu §123), so dass eine Vertretung im Willen ausgeschlossen ist (Fischer, StGB, 57. Auflage, Rz. 22 zu §77).

Soweit die DB Projektbau GmbH in dem im Hinblick auf das Verfahren konstruiert wirkenden Schreiben vom 19.04.2012 ausführt ...

— auf Ihre Anfrage von heute Vormittag teile ich Ihnen mit, dass uns in Bezug auf die Tätigkeit der Firma Wolff & Müller lediglich allgemeine Vollmachten vorliegen. Die Firma Wolff & Müller ist mündlich zur Wahrnehmung der mit der Flächenübergabe verbundenen Rechte und Pflichten bevollmächtigt worden. Eine schriftliche Vollmacht, insbesondere zur Stellung von Strafanträgen ist damals nicht erstellt worden. Erst im Anschluss an die Vorfälle zum Abbruch des Nordflügels sind schriftliche Vollmachten mit der Befugnis zur Strafantragstellung erteilt worden.

In Bezug auf den konkreten Vorfall möchten wir allerdings noch einmal da-rauf hinweisen, dass nach unserer Erinnerung Wolff & Müller wegen der Beeinträchtigung des eigenen Abbruchbaggers zumindest auch einen eigenen Strafantrag gestellt hat.

liegt das als ziemlich neben der Sache.

Nach den bisherigen, in der Hauptverhandlung getroffenen Feststellungen kann von

einer Vertretung in der Erklärung nicht ausgegangen werden. Für die Vertretung in der Erklärung würde zwar eine mündliche Beauftragung genügen. Unter Umständen hätte die Vollmacht gar nach Ablauf der Antragsfrist nachgewiesen werden können. Ein von einem Nichtberechtigten gestellter Antrag kann aber nicht durch nachträgliche Genehmigung wirksam werden (Fischer, StGB, 57. Auflage, Rz. 21 zu §77).

Daran ändern die im von einem starken Verfolgungsinteresse geprägten Schreiben der DB Projektbau GmbH vom 19.04.2012 enthaltenen Ausführungen nichts, weil die DB Projektbau GmbH als Inhaberin des Hausrechts ausscheidet und auch keine wirksamen Erklärungen für die Hausrechtsinhaber abgeben konnte und abgab. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Deutschen Bahn AG sowie und den Oberbürgermeister der LHS zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen.

Der Behauptung, der Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG sei eine mündliche Vollmacht erteilt worden, fehlt jede Substanz. Es wird schon nicht mitgeteilt, wann, wo, von wem und wem eine solche mündliche Vollmacht erteilt worden sein soll. Abgesehen davon wäre eine mündliche Vollmacht in einem höchstpersönlichen Bereich wie dem Hausrecht unwirksam. Der Bauvertrag vom 01.04.2010 enthält nämlich in § 19 I eine Schriftformklausel:

19.1 Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags (z.B. Nebenabrede) bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

den Bauvertrages vom 01.04.2010 in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Eine auf das Hausrecht bezogene Ausnahme enthält die Schriftformklausel eben so wenig wie der gesamte Bauvertrag. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

den Bauvertrages vom 01.04.2010 in der Hauptverhandlung zu verlesen.

11.

Das Hausrecht gehört als Teilbereich der persönlichen Handlungsfreiheit nicht zu den vermögenswerten Rechtsgütern. Die Deutsche Bahn AG und die LHS konnten daher nicht im Willen vertreten werden. Dementsprechend hätte sich der Vorstand der Deutschen Bahn AG und der Oberbürgermeister der LHS mit der Frage befassen müssen, ob gegen die Angeklagten ein Strafantrag gestellt wird. Dazu konnten in der Hauptverhandlung in beiden Fällen keine Feststellungen getroffen werden.

Zu Gunsten der Angeklagten ist daher davon auszugehen, dass der Geschäftsführer der Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG vor der Stellung des Strafantrages keinen Kontakt mit den Vorstandsmitgliedern bzw. dem Oberbürgermeister der LHS aufnahmen, um festzustellen, ob die Stellung der Strafanträge überhaupt dem Willen des Vorstandes der Deutschen Bahn AG bzw. der LHS entsprach. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Deutschen Bahn AG sowie und den Oberbürgermeister der LHS zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen.

12.

Abschließend weist die Verteidigung darauf hin, dass das angefochtene Urteil sowohl in versammlungsrechtlicher als auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht keinen Bestand haben kann. Soweit es um die Protestversammlung auf dem Gelände des öffentlichen Kurt-Georg-Kiesinger-Platzes geht, waren diese Versammlungen durch das Grundrecht, sich friedlich unter freiem Himmel zu versammeln, gedeckt (Art. 8 GG). Auf die politischen Inhalte und den versammlungsrechtlichen Charakter ihrer Handlungen wies die Angeklagte in mehreren Beweisanträgen hin. Die in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Videoaufzeichnungen belegen, dass es sich um eine politische Protestversammlung handelte, die nicht – rechtmäßig - aufgelöst worden ist.

13.

Die in diesem Schriftsatz gestellten Beweisanträge sind als Hilfsbeweisanträge zu verstehen. Sie werden für den Fall gestellt, dass die Berufungskammer den Eingang gestellten Anträgen der Verteidigung nicht folgt. ...“

Mit den von der Verteidigung gestellten Hilfsbeweisanträgen ist das Gericht in den schriftlichen Urteilsgründen wie folgt umgegangen:

„... Die vom Verteidiger der Angeklagten Lecomte in der Berufungshauptverhandlung vom 12.06.2012 gestellten Hilfsbeweisanträge hat die Strafkammer ausnahmslos abgelehnt.

Soweit die Verlesung des Besitzübertragungsvertrages vom 07./19.07.2010, des Besitzübertragungsvertrages vom 28.07.2010, der beiden Übergabeprotokolle vom 10.08.2010 sowie des Bauvertrages vom 01.04.2010 - soweit es um die Vertragspartner ging -, des Aktenvermerks vom 04.06.2010, der Seiten 4 und 6 der Vorbemerkung zur Ausschreibung mit allgemeinen und technischen Angaben und das Schreiben der Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG vom 24.04.2012 angeht, wurden diese Urkunden in der Berufungshauptverhandlung bereits verlesen und sind damit erledigt. Eine erneute Verlesung war zur Wahrheitsfindung nicht erforderlich.

Zu dem durch die Vernehmung des Zeugen KOK Korn unter Beweis gestellten

Beweisthema wurde der Zeuge in der Berufungshauptverhandlung bereits vernommen. Durch ihn sind die behaupteten Tatsachen bereits erwiesen. Eine erneute Vernehmung dieses Zeugen war zur Wahrheitsfindung nicht erforderlich.

Im Übrigen ist der Umstand, dass die tatsächliche Sachherrschaft an den eingegrenzten Flächen des Kurt-Georg-Kiesinger-Platzes von der Firma GL-Abbruch GmbH und womöglich der Firma IS GmbH & Co.KG ausgeübt wurde, für die Frage, ob die Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co.KG strafantragsberechtigt war, ohne Bedeutung, da die tatsächliche Sachherrschaft einen Besitz der letzteren Firma nicht ausschließt.

Dass im Bauvertrag vom 01.04.2010 kein Wort vom Hausrecht, Hausfrieden und Strafantrag steht, ist durch die Vernehmung des Zeugen Kostolnik bereits zur Überzeugung der Strafkammer bewiesen. Einer vollständigen Verlesung des Bauvertrages vom 01.04.2010 bedurfte es daher nicht mehr.

Soweit die Vernehmung der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der DB Netz AG zum Beweis dafür, dass die DB Projektbau GmbH schon nicht Inhaberin der womöglich der DB Netz AG zustehenden Rechte gewesen sei, beantragt wurde, war der Zeugenbeweis ein ungeeignetes Beweismittel. Der Beweisantrag zielt letztlich auf die Besitzverhältnisse an dem umzäunten Baustellengelände. Diese sind bereits auf andere Weise zur Überzeugung der Strafkammer bewiesen.

Ob sich aus einem Besitzrecht ein Hausrecht und/oder ein Strafantragsrecht ergibt, ist aber eine Rechtsfrage, die dem Zeugenbeweis nicht zugänglich ist.

Ob es zu einer 'anvisierten' Übertragung des Hausrechts von vorn herein nicht kommen konnte, weil ein 'Bahnhofsmanager' nicht Inhaber des Hausrechts ist und ihm zudem die Befugnis fehlt, dieses zu übertragen, ist für die Entscheidung des vorliegenden Falles ohne Bedeutung.

Abgesehen davon, ob es einen 'Bahnhofsmanager' überhaupt gibt und wer dies ist, und es völlig unklar ist, was dessen Befugnisse sind, hat ein 'Bahnhofsmanager' bei den von der Strafkammer zu beurteilenden Geschehnissen zu keinem Zeitpunkt mitgewirkt oder irgendwelche Rechte oder Befugnisse übertragen. Einer Vernehmung der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der DB Netz AG zu diesen Behauptungen bedurfte es deshalb nicht.

Die durch Verlesung der Seite 20 der Vorbemerkungen zur Ausschreibung mit allgemeinen und technischen Angaben unter Beweis gestellten Tatsache kann so behandelt werden, als sei sie wahr.

Im Übrigen hat der Umstand, dass die DB Stations- und Service GmbH sich Entscheidungen, insbesondere auch hinsichtlich des Betretens der Baustelle durch Dritte, die nicht zu den Arbeitskräften des Auftragnehmers gehören, vorbehielt, mit einem

Strafantragsrecht unmittelbar nichts zu tun, zumal es in diesem Zusammenhang vorrangig um ein Informationsrecht des Auftraggebers ging.

Soweit durch den Antrag auf Verlesung des Bauvertrages vom 01.04.2010 unter Beweis gestellt wurde, dass dieser eine Schriftformklausel enthält und diese eine auf das Hausrecht bezogene Ausnahme nicht enthält, können diese Tatsachenbehauptungen ebenfalls so behandelt werden, als seien diese wahr.

Die durch die Vernehmung der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Deutschen Bahn AG bzw. des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Stuttgart unter Beweis gestellten Behauptungen hinsichtlich der Vertretungsverhältnisse und die daran anknüpfende Behauptung, dass wegen mangelnder Vertretungsbefugnis ein Hausrecht zur Übertragung von der DB Projektbau GmbH auf die Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co.KG nicht wirksam vorgenommen wurde, betrifft reine Rechtsfragen, die einem Zeugenbeweis nicht zugänglich sind. Im Übrigen aber ist durch die Beweisaufnahme auf andere Weise bereits geklärt, ob und inwieweit die DB Projektbau GmbH rechtlich befugt war, Rechte auf Dritte zu übertragen.

Soweit zum Beweis der Tatsache, dass der Geschäftsführer der Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co.KG vor Stellung seines Strafantrages weder Kontakt mit den Vorstandsmitgliedern der DB AG noch mit dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart hatte, die Vernehmung dieser Personen beantragt wurde, sind diese Tatsachen durch die Angaben des Zeugen Claus Kostolnik bereits erwiesen. Im Übrigen sind beide Beweisbehauptungen für die Entscheidung der Frage, ob der Zeuge Claus Kostolnik rechtswirksam Strafantrag stellen konnte, nicht relevant, da die Berechtigung des Zeugen auf andere Weise zur Überzeugung der Strafkammer festgestellt ist. Auf Kontakte des Zeugen zur DB AG und der Landeshauptstadt Stuttgart kommt es deshalb nicht an. ...“

1.2 schriftliche Urteilsgründe

Die schriftlichen Urteilsgründe stehen im Widerspruch zu den Beweisbehauptungen der Verteidigung und den Ausführungen, mit denen die Hilfsbeweisangebote der Verteidigung abgelehnt worden sind (UA 7 bis 9, 11, 12 bis 15):

„... Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben 'Stuttgart 21' der DB Netz AG stand im Spätsommer 2010 der Abriss des Nordflügels des Stuttgarter Hauptbahnhofs an. Da zur Durchführung der Abrissarbeiten vor dem Nordflügel gelegene und nicht im Eigentum der DB Netz AG stehende Grundstücksteilflächen im Bereich des Kurt-Georg-Kiesinger-Platzes benutzt werden mussten, ließ sich die DB Netz AG, vertreten durch die von ihr bevollmächtigte DB Projektbau GmbH von der 'Teileigentumsgemeinschaft Am Hauptbahnhof' am 07.07.2010 bzw. 19.07.2010 den Besitz von zwei Grundstücksteilflächen des Flurstücks 09079/3 und 0979/7 (Bl. 89 d.A.) und am 28.07.2010 von der Landeshauptstadt Stuttgart den Besitz am Flurstück 436/1 (Kurt-Georg-Kiesinger-Platz) (Bl. 83 d.A.) zum Zwecke der Durchführung der genehmig-

ten Abrissarbeiten und der Erstellung eines unterirdischen Technikgebäudes übertragen. In beiden Verträgen war u.a. geregelt, dass für den Zeitraum der Besitzübertragung das Hausrecht an die DB Netz AG übertragen und diese zur Stellung von Strafanträgen ermächtigt wird.

Die mit der Durchführung der eigentlichen Arbeiten und insbesondere auch der Bauaufsicht von der DB Netz AG und deren mit der Durchführung des operativen Geschäfts betrauten Tochterfirmen DB Station und Service GmbH und DB Energie GmbH gemeinsam betraute und bevollmächtigte DB Projektbau GmbH vergab die Abrissarbeiten am Nordflügel des Stuttgarter Hauptbahnhofs und die Errichtung eines unterirdischen Technikgebäudes an die Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH und Co.KG in Stuttgart und übertrug letzterer am 10.08.2010 den Besitz an den beiden oben genannten Teilflächen ausschließlich zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Eine ausdrückliche Regelung der Wahrnehmung der Rechte aus dem Hausrecht enthielt diese Besitzübergabvereinbarung nicht.

Im schriftlichen Bauvertrag zwischen der DB Station und Service GmbH, die sich durch die von ihr bevollmächtigte DB Projektbau GmbH vertreten ließ, mit der Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co.KG vom 01.04.2010 bzw. 18.05.2010 (Bl. 750 bis 762 d.A.) waren keine ausdrücklichen Regelungen bezüglich eines Hausrechts oder eines Strafantragsrechts getroffen worden. Letztere Firma war zu keinem Zeitpunkt Mieterin oder Pächterin der o.g. Grundstücksteilflächen. Auch war ihr kein Sondernutzungsrecht an diesen Grundstücksflächen eingeräumt worden.

In den Vorbemerkungen zur Ausschreibung des Bauvorhabens, die Bestandteil des Bauvertrages sind (Bl. 754 d.A.) wurde unter der Ziffer 3.2 (Anlage 1 zum HV-Protokoll vom 20.04.2012) bestimmt, dass die Baustellen während der gesamten Bauzeit zu sichern sind. Hierzu gehört die vollständige Einzäunung der Baustelleneinrichtungs- und Bedarfsflächen mit einem 2,0 m hohen Bauzaun - später einvernehmlich abgeändert auf 3,0 m Höhe -. Gegen unbefugtes Betreten waren die Baustelleneinrichtungsflächen (BE) nach dem Vertrag mit einer verschließbaren Toranlage zu sichern und Unbefugten war das Betreten der Baustelle verboten. Die Vorbemerkungen bestimmen weiter, dass der AN (Auftragnehmer) zur Einhaltung dieser Forderung alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen hat und nicht berechtigt ist, Personen, die nicht in seinem Auftrag handeln oder sonst mit dem Bauvorhaben befasst sind, das Betreten zu gestatten, es sei denn, dass ein ausdrückliches Einverständnis des AG (Auftraggebers) vorliegt. Der AG ist danach berechtigt, nach seinem Ermessen Dritten oder weiteren Auftragnehmern des AG, die im Zuge des Projektes 'Stuttgart 21' Leistungen erbringen, den Zutritt zu gestatten, sofern dadurch der Baustellenbetrieb nicht erheblich behindert wird.

An anderer Stelle heißt es: 'Gegen unbefugtes Betreten sind die BE-Flächen mit einer verschließbaren Toranlage zu sichern', und: 'Verhandlungen und Gespräche mit Dritten über die vorgesehenen Baumaßnahmen dürfen, soweit es sich nicht um vom AN zu beschaffende Arbeits- und Lagerplätze, Zufahrtswege, Anschlüsse für Wasser

und Energie oder um Baustoffe handelt, nur nach vorheriger Information und Zustimmung des AG bzw. der Bauüberwachung erfolgen. Dies gilt auch für das Betreten der Baustelle durch Dritte, die nicht zu den Arbeitskräften des AN gehören' und des Weiteren: 'Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages (2.8. Nebenabreden) bedürfen grundsätzlich der Schriftform'.

Eine schriftliche Regelung des Hausrechts an den übertragenen Grundstücksteilflächen und des Strafantragsrechts erfolgte nicht, weil die Vertragsparteien sich darin einig waren und ohnehin davon ausgingen, dass diese Rechte während der Dauer der Besitzübertragung der Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co.KG zustehen sollten. Obwohl der damalige Polizeipräsident in Stuttgart bei einer Besprechung den Führungsstabes 'Stuttgart 21' am 04.06.2010 (Anlage 2 zum HV-Protokoll vom 20.04.2012) darauf hingewiesen hatte, dass immer ein Ansprechpartner in technischer und rechtlicher Sicht (Hausrechtsinhaber) vor Ort sein müsse und der die DB AG vertretende Leiter der Konzernsicherheit Hans-Hilmar Richte vorschlug, dass der 'Bahnhofsmanager' das Hausrecht an den Zeugen Plenter von der DB Projektbau GmbH übertragen solle, wurden schriftliche Regelungen insoweit erst nach den im vorliegenden Verfahren abzuurteilenden Geschehnissen getroffen.

In der Folgezeit errichtete die Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co.KG um die ihr überlassenen Grundstücksteilflächen im Bereich des Nordflügels des Stuttgarter Hauptbahnhofs einen 3 m hohen Metallgitterzaun. Mit den eigentlichen Abbrucharbeiten betraute die Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co.KG als Subunternehmerin die Firma GL-Abbruch GmbH in Esslingen am 26.06.2010. Dabei wurde vereinbart, dass die Grundlage des Angebots und Ausschreibungsbedingungen der DB auch GL-Abbruch betreffen werden. Letztere hatte bis Ende August 2010 einen Abbruchbagger in die eingezäunte Baustelle verbracht, der am Morgen des 30.08.2010 bei den geplanten Abbrucharbeiten eingesetzt werden sollte. ...

Am Nachmittag des 30.08.2010 wurde durch den Zeugen Kostolnik, den damals allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer der Firma Wolff & Müller Spezialbau Beteiligungs GmbH - der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fa. Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG - namens der Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co.KG Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs gestellt. ...

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stand für die Strafkammer aber zweifelsfrei fest, dass die Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co.KG am Tattage rechtmäßigen Mitbesitz an den oben genannten, eingezäunten Grundstücksteilflächen hatte.

Zunächst war der Besitz an den entsprechenden Teilgrundstücksflächen von deren Eigentümern, der Landeshauptstadt Stuttgart und der Teileigentumsgemeinschaft 'Am Hauptbahnhof' rechtswirksam auf die DB Netz AG übertragen worden. Dass diese sich in den Besitzübergabeverträgen durch die DB Projektbau GmbH vertreten ließ, berührt die Wirksamkeit der Verträge nicht, denn insoweit war, wie der leitende Pro-

jektmanager der DB Projektbau GmbH - der Zeuge Alfons Plenter - in seiner Vernehmung einleuchtend und nachvollziehbar darlegte, die DB Projektbau GmbH von der DB Netz AG und deren beiden mit der Durchführung des operativen Geschäfts der DB Netz AG betrauten Tochterfirmen DB Station und Service GmbH und DB Energie GmbH gemeinsam mit der Projektierung, Durchführung sowie Leitung und Überwachung des Projekts 'Stuttgart 21' beauftragt und in diesem Rahmen auch ausdrücklich bevollmächtigt worden, bei allen notwendigen Durchführungsmaßnahmen, darunter auch notwendigen Besitzübertragungen an den benötigten Baugrundstücksflächen für diese drei Auftraggeber als deren Vertreter zu handeln und/oder in diesem Rahmen auch im eigenen Namen mit Wirkung für und gegen die drei Auftraggeber zu handeln.

Die ruhigen, sachlichen Ausführungen des Zeugen waren einleuchtend und nachvollziehbar. Die Strafkammer sah auch keinen Anlass, am Wahrheitsgehalt der Angaben des Zeugen zu zweifeln.

Danach aber war die DB Projektbau GmbH als bevollmächtigte Vertreterin der DB Netz AG berechtigt, den Besitz an den oben genannten Teilgrundstücksflächen am 10.08.2010 an die Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co.KG zu übertragen.

Wie sich aus den insoweit übereinstimmenden Bekundungen der Zeugen Alfons Plenter (DB Projektbau GmbH), Claus Kostolnik (Firma Wolff & Müller Spezialbau Beteiligungs GmbH) sowie Thomas Escher und Edwin Sailer - letztere führten die Auftragsverhandlungen seitens der Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co.KG - ergibt, wurde die Frage des Hausrechts oder die Wahrnehmung der Rechte aus dem Hausrecht an den Baugrundstücksflächen bei den Auftragsverhandlungen explizit nicht erörtert. Alle Zeugen bekundeten aber nachdrücklich, dass es aus ihrer Sicht zu keinem Zeitpunkt zweifelhaft gewesen sei, dass der Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co.KG während der Dauer der Besitzübertragung auch das Hausrecht und Strafantragsrecht zustehen sollte. Auch bekundeten diese Zeugen übereinstimmend und mit Nachdruck, dass dies für sie eine Selbstverständlichkeit und bei solchen Projekten auch völlig üblich sei. Man habe deshalb jedenfalls bis zu den Vorfällen am 30.08.2010 keinen speziellen Regelungsbedarf gesehen.

Alle Zeugen bekundeten des Weiteren aber auch nachdrücklich und glaubhaft, dass es jedenfalls zu keinem Zeitpunkt vereinbart oder gewollt gewesen sei, dass sich die DB Projektbau GmbH oder die DB Netz AG und deren Tochtergesellschaften das Hausrecht und das Strafantragsrecht vorbehalten wollten.

In diesem Zusammenhang schilderte insbesondere der Zeuge Escher anschaulich, dass sich die DB Projektbau GmbH auch nach den Geschehnissen vom 30.08.2010 noch regelmäßig auf den Rechtsstandpunkt gestellt hatte, dass die Firma Wolff & Müller automatisch Hausrechtsinhaber war. Unabhängig davon, dass eine ausdrückliche schriftliche Regelung hinsichtlich des Hausrechts und eines Strafantragsrechts unterblieben ist, gelangte die Strafkammer auch unter Würdigung der vertraglichen

Vereinbarungen hinsichtlich der Absicherung der Baustelle und eines Informationsanspruchs und eines Zustimmungsrechts der DB Projektbau hinsichtlich des Betretens der Baustelle durch Dritte zu der Überzeugung, dass es zwischen den Vertragsparteien nicht gewollt war, dass das Hausrecht und ein Strafantragsrecht der Firma Wolff & Müller GmbH & Co.KG nicht zustehen sollte. Nach Überzeugung der Strafkammer sollte nach dem Willen der Beteiligten vielmehr genau das Gegenteil der Fall sein.

Dass der Zeuge Kostolnik als seinerzeit allein vertretungsberechtigter Geschäftsführer der Firma Wolff & Müller Spezialbau Beteiligungs GmbH den Strafantrag am 30.08.2010 für die Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co.KG unterschrieben hat, berührt die Wirksamkeit des Strafantrags nicht, da ausweislich der in der Berufungshauptverhandlung eingeführten Handelsregisterauszüge die Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co.KG durch deren persönlich haftende Gesellschafterin - hier die Firma Wolff & Müller Spezialbau Beteiligungs GmbH - gesetzlich vertreten wird, und da der Zeuge Claus Kostolnik in seiner Eigenschaft als vertretungsberechtigter Geschäftsführer der Firma Wolff & Müller Spezialbau Beteiligungs GmbH deshalb auch befugt war, auch die Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co.KG rechtlich zu vertreten.

Dass die mit der Durchführung der Abbrucharbeiten beauftragten Firmen GL-Abbruch und Firma IES GmbH & Co.KG am 30.08.2010 die tatsächliche Sachherrschaft an den eingezäunten Baustellenflächen hatten, stellt die Strafantragsberechtigung der Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co.KG nicht in Frage.

Wie sich aus den überzeugenden und nachvollziehbaren Angaben der Zeugen Thomas Escher und Edwin Sailer ebenfalls ergibt, war nie die Rede davon und auch nie beabsichtigt gewesen, an diese beiden Subunternehmensfirmen das alleinige Besitzrecht an dem betroffenen Baustellengrundstück zu übertragen, da dies den Interessen der Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co.KG und ihren vertraglich übernommenen Pflichten und hinsichtlich der Absicherung der Baustelle und des Betriebs der Baustelle sowie ihrer Überwachungsrechte zuwider gelaufen wäre. Gewollt war insoweit allenfalls ein untergeordneter Mitbesitz der Subunternehmensfirmen. ...“

1.3 Stellungnahme

Diese Würdigungen sind nach Ansicht der Revision willkürlich. Mit einer nicht mehr nachvollziehbaren Interpretation der Angaben von Zeugen, die zu den den Beweisthemen nichts sagen konnten und wollten, möchte sich das Gericht über den Inhalt von Urkunden, die Gegenstand der Hauptverhandlung waren, hinwegsetzen.

Die Gründe, die gegen das Ergebnis der Strafkammer sprechen, sind ausführlich im Schriftsatz vom 23.05.2012 unter Hinweis auf die einschlägigen Fundstellen in Rechtsprechung und Literatur dargelegt worden. Die tatsächliche Sachherrschaft, die tatsächliche Benutzung oder gar der bloße Mitbesitz verleihen kein Hausrecht und die Befugnis zur Stellung von Strafanträgen.

Die Abwegigkeit der Annahmen des Berufungsgerichts folgt aus der Behandlung des Hilfsbeweisanspruches des Mitverteidigers (Seite 4 des Protokolls vom 12.06.2012):

„... Der Verteidiger Rechtsanwalt Heiming beantragte hilfsweise zum Beweis der Tatsache, dass am Morgen des Tattages der Werkschutz der DB der Polizei durch aufschließen den Zutritt zu der Baustelle verschaffen musste, dass der Zeuge PB Baierle, zu laden über das Polizeirevier Fellbach (wenn er da noch ist), gehört werden soll. ...“

Die Bescheidung diese Hilfsbeweisanspruches erfolgte im Urteil (UA 18):

„... Der vom Verteidiger des Angeklagten Kersting in der Berufungshauptverhandlung vom 12.06.2012 gestellte Hilfsbeweisanspruch wurde abgelehnt, weil die behauptete Tatsache durch die Aussage des Zeugen KOK Korn bereits erwiesen ist, und diese im Übrigen so behandelt werden kann, als sei diese wahr. ...“

Angeblich soll die Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co.KG am Tattage rechtmäßigen Mitbesitzerin der im Urteil genannten, eingezäunten Grundstücksteilflächen gewesen sein. Den unmittelbaren Besitz bzw. tatsächliche Sachherrschaft übten jedoch die Subunternehmen aus. Die Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co.KG konnte den unmittelbaren Besitz bzw. die tatsächliche Sachherrschaft nicht einmal am Tattag ausüben. Die Schlüssel zum Gelände befanden sich im Besitz des Werkschutzes der DB.

Rechtlich geklärt ist, dass der bloße „rechtmäßige Mitbesitz“ kein Hausrecht und keine Strafantragsbefugnis verleiht. Das kommt nur in Betracht, wenn so etwas ausdrücklich geregelt ist (vgl. schon BGH, Urteil vom 14.07.1956 - V ZR 223/54; OLG Zweibrücken, Urteil vom 26.10.1988 - 2 UF 71/88; Urteil AG Neuruppin, Urteil vom 04.12.2009 - 42 C 97/09).

Eine weitere Begründung erfolgt weiter unten.

2. Verletzung des § 244 III StPO (1049)

Gerügt wird die Verletzung des § 244 III StPO.

2.1 Verfahrenstatsachen

Die Angeklagte Lecomte verlas in der Hauptverhandlung vom 20.04.2012 folgenden Beweisantrag (Anlage 3 zum Protokoll vom 20.04.2012):

Anlage 3 zum
Protokoll vom 20.04.12

Geschäftsnummer: Landgericht Stuttgart Az. 42 Ns 1 Js 81838/10
Hauptverhandlung

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Der Kran, den die Angeklagten bestiegen haben sollen, ist kein gewöhnlicher Aufenthaltsort für den vertraglichen Nutzer oder Hausrechtsinhaber

Beweismittel:

Zeugenvernehmung der folgenden Personen:

- Herr Claus Kostolnik, Prokurist oder Geschäftsführer der Wolf und Müller Spezialbau GmbH und Co KG, in der Hauptverhandlung am 18.4.2012 bereits vernommen.

- Geschäftsführer der DB Projektbau GmbH - Räplenstrasse 17 - 70191 Stuttgart

- Geschäftsführer der DB Netz AG, Theodor Heuss Allee 7 - 60486 Frankfurt am Main

Begründung:

Die Zeugen werden bekunden, dass sie und ihre MitarbeiterInnen sich gewöhnlich nicht oben auf einem Abrissbagger aufhalten und dass zum Zeitpunkt des Beginns der Versammlung keine Arbeiten stattfanden.

Der Zeuge Claus Kostolnik hat dies am 18.4.2012 in der Hauptverhandlung bereit bekundet Unabhängig der Frage, welche der drei aufgeführten Firmen das Hausrecht hatte, ist festzustellen, dass kein möglicher Hausrechtsinhaber sich für gewöhnlich auf einem Bagger auf seinem Grundstück aufhält.

Relevanz:

Die Tatsache ist für das Verfahren von Relevanz. In einem Fall aus Berlin (Beklettern einer 30 Meter hohe Skulptur Namens der Versicherungsfirma Allianz „molecule man“ aus Protest gegen Atomgeschäfte des Versicherungsunternehmens) hat das Gericht nämlich geurteilt, dass kein Hausfriedensbruch vorläge, unter anderem weil *„der "Molecule Man" nicht zum Aufenthalt von Menschen — auch nicht des berechtigten Eigentümers — geeignet und bestimmt [ist] und wird insoweit schon vom Sinn und Zweck des Straftatbestandes des Hausfriedensbruches nicht erfasst“*. Landgericht Berlin, Geschäftsnummer: 502 Qs 91/09

Es ist also fraglich, ob der in diesem Beweisantrag bezeichneten Bereich vom Schutz und Zweck des § 123 StGB erfasst ist

Die Relevanz des eindeutigen Protest- und Versammlungscharakter der Aktion ist bei der Rechtsgüterabwägung weiter zu beachten.

Stuttgart,

20.4.2012



Im Protokoll heißt es dazu: „... Die Angeklagte Lecomte stellte für sich und den Angeklagten Kersting den als Anlage 3 zum heutigen Hauptverhandlungsprotokoll genommenen Beweisantrag. ...“ (Seite 3 des Protokolls vom 20.04.2012).

Diesen Beweisantrag beschied die Berufungskammer wie folgt (Seite 3 des Protokolls vom 24.05.2012):

2. Der auf Einvernahme der Geschäftsführer der Firmen Wolff u. Müller Spezialbau GmbH u. Co. KG, der Deutschen Bahn Projektbau GmbH und DB Netz AG zum Beweis dafür, dass der Kran, die die Angeklagten bestiegen haben sollen, kein gewöhnlicher Aufenthaltsort für den vertraglichen Nutzer oder Hausrechtsinhaber ist wird **abgelehnt**. Den beiden Angeklagten wird nicht zum Vorwurf gemacht, einen Kran bestiegen zu haben. Im Übrigen geht der Anklagevorwurf dahin, dass die Angeklagten in das befriedete Besitztum eines Anderen eingedrungen sind. Zur Beurteilung dieses Vorwurfs aber ist die behauptete Beweistatsache, egal ob sie sich auf einen Kran oder Bagger beziehen mag, völlig unerheblich.

2.2 Würdigung

Die Angeklagte ist nicht der Ansicht, dass die Beweisbehauptung unerheblich ist. Die Bedeutung für das Verfahren ist schon im schriftlichen Beweisantrag dargelegt worden. Bei der Protestaktion ging es nicht um ein 'befriedete Besitztum', sondern die vorübergehende Besetzung des Baggers, um kollektiv eine Meinung kund zu tun (siehe unten).

3. Verletzung des § 244 III StPO (1050)

Gerügt wird die Verletzung des § 244 III StPO.

3.1 Verfahrenstatsachen

Der Angeklagte Kersting verlas in der Hauptverhandlung vom 20.04.2012 folgenden Beweisantrag (Anlage 4 zum Protokoll vom 20.04.2012):

Geschäftsnummer: Landgericht Stuttgart Az. 42 Ns 1 Js 81838/10
Hauptverhandlung

Anlage 4 zum
Protokoll vom 20.04.2012

②

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Polizeiliche Räumungsaktion stellte eine Gefahr für Leib und Leben dar, die Räumung verlief in äußerst fragwürdiger Weise, denn ein Abstützen der DemonstrantInnen aus ca. 8 Meter Höhe im Verlauf der Räumungsaktion durch die Polizei war auf Grund der Vorgehensweise der Polizei nicht auszuschließen.

Beweismittel:

Sachverständiger Herr Jakob von Recklinghausen, wohnhaft: Hufelandstr. 19 in 10407 Berlin
Inaugenscheinanahme der zur Akte gehörende Videoaufnahmen der Polizei

Begründung

Der Sachverständiger Jakob von Recklinghausen ist Kletterspezialist und hat folgende Qualifikationen:
- Seilklettertechnik für die Baumpflege (Stufe A / Grundkurs), Nürnberger Schule
- Sicherheitstrainer Ropes-Course nach ERCA (European Ropes Course Association), On-The-Ropes. Das ist der Trainer-Schein für Hochseilgärten und Erlebnispädagogische Programme.

- Kletterteamer (für alpines in-door klettern), Sportjugend Berlin. Für die Betreuung künstlicher Kletteranlagen. Das sind alles drei Ausbildungen, die belegen, dass er sich mit Klettermaterial, Sicherheit und Technik auskennt. Er arbeitet auch als Rigger in einer Theater-Company, wo er Rigging-Technik aufbaue, lehrt und in Shows benutzt

Der Sachverständiger kann die polizeilich Räumungsaktionen beurteilen. Er wird zu folgende Punkten Aussage machen können:

- Bestand bei der Räumung durch die Polizei Gefahr für Leib und Leben, wurden die DemonstrantInnen fachgerecht geräumt?

Einen Menschen in 8 Metern Höhe durch durchschneiden von Seilen zu entsichern und in einer Hebebühne zu zerrren, kann (!) als grob fahrlässig/oder auch als versuchte schwere Körperverletzung betrachtet werden.

Grob fahrlässig ist es zum Beispiel aus Sicht der Berufsgenossenschaften, die über die Arbeitssicherheit zu wachen haben: Die schreiben zum Teil vor, dass, sobald sich eine Absturzhöhe von mehr als 1 m ergibt, die Arbeitenden mit geeigneten Mitteln gesichert sein müssen.

Schwere Körperverletzung entsteht unter anderem durch eine "das Leben gefährdende Behandlung". Stürze aus 8 m Höhe können ohne weiteres tödlich verlaufen. Das ist allgemein bekannt

Aus dem Video wurde zu entnehmen sein, dass die Sicherung von mindestens einem der Angeklagten völlig gekappt wurde, bevor dieser sich in der Hebebühne befand.

- Hätte die Räumung sicher verlaufen können, war die Gefährdung der DemonstrantInnen zu vermeiden?

Eine taktische Entscheidung z.B. für das gefährliche Durchschneiden einer Sicherung statt für eine Rettung durch Flaschenzug kann nur dann richtig sein, wenn es kein weniger gefährliches Mittel gibt, die Gefahr (des auf-dem-Kran -gesichert-verweilens) in der nötigen Eile zu beseitigen.

Da es keinerlei zeitliche Dringlichkeit bei der betreffenden Räumung gab, hätte die Räumung nach den üblichen Sicherheitsstandards ohne Kappen der Sicherung der DemonstrantInnen mit einem Messer erfolgen müssen:

Wenn ein Mensch ab einer Höhe von 5 m hätte auf Leute schießen oder sonst wie schädigend einwirken können/wollen, dann wäre jeglicher Angriff auf ihn gerechtfertigt gewesen. Tatsächlich ging von den DemonstrantInnen, darunter die Angeklagte, aber gar keine akute Gefahr aus.

Relevanz:

Die Umstände sind im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Polizeihandlung , Schuldfrage und auch die Strafzumessung relevant.

Stuttgart, 20.4.2012

 

Im Protokoll vom 20.04.2012 ist dazu festgehalten worden: „... Der Angeklagte Kersting stellte für sich und die Angeklagte Lecomte den als Anlage 4 zum heutigen Hauptverhandlungsprotokoll genommenen Beweisantrag. ...“ (Seite 4 des Protokolls vom 20.04.2012).

Die Berufungskammer beschied den Beweisantrag folgendermaßen (Seiten 4,5 des Protokolls vom 24.05.2012):

3. Der die Durchführung der polizeilichen Räumungsaktion und deren mögliche Gefährlichkeit betreffende Beweisantrag wird **abgelehnt**.

Den Angeklagten wird das widerrechtliche Eindringen in das befriedete Besitztum eines Anderen vorgeworfen.

Für die Beurteilung dieses Vorwurfs ist es unerheblich, unter welchen Umständen und mit welchen theoretischen Gefahren die Räumung des von den Angeklagten besetzten Baggers durch die Polizei erfolgte.

3.2 Würdigung

Es ging um eine Versammlung, die unter dem Schutz von Art. 8 GG stand. Diese fand auf dem Bagger statt. Welche Folgen die angeklagte Tathandlung für die Teilnehmer der nicht aufgelösten Versammlung hatte, ist allemal für den Straffolgenauspruch von Bedeutung (dazu BGH, Urteil vom 07.11.2007 - 1 StR 164/07). Das gilt um so mehr, als die Anklage nicht damit zu rechnen brauchte, in Leib- und Lebensgefahr zu geraten. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Anklage solche Nachteile bewusst in Kauf nahm. Mit einer nicht fachgerechten Räumung des Baggers musste die Anklage nicht rechnen (siehe unten).

4. Verletzung des § 244 III StPO (1051)

Gerügt wird die Verletzung des § 244 III StPO.

4. 1 Verfahrenstatsachen

Die Angeklagte Lecomte verlas in der Hauptverhandlung vom 20.04.2012 folgenden Beweisantrag (Anlage 5 zum Protokoll vom 20.04.2012):

H

Anlage 5 zum
Protokoll vom 20.04.12

Geschäftsnummer: Landgericht Stuttgart Az. 42 Ns 1 Js 81838/10
Hauptverhandlung

Beweisantrag

zu beweisende Tatsache

S21 zerstört den Schlossgarten.

Beweismittel:

Vernehmung der Robin Wood Verkehrsexpertin Monika Lege, zu Laden über die Hamburger Geschäftsstelle des Vereins (Nernstweg 32, Hamburg)

Begründung

Der Schlossgarten ist die grüne Lunge der Stadt. Trotzdem sollen für den Mega-Bahnhof mehr als 280 alte Bäume gefällt werden. Was vom Park übrig bleibt, ist aufgrund von Grundwasserabsenkungen für den Tunnelbau vom Austrocknen bedroht. Die Bäume verbessern das Stadtklima und sind unverzichtbar für ein lebenswertes Stuttgart. Die oft angeführten Ausgleichsmaßnahmen können die gefällten Alt-Bäume in keiner Weise ersetzen. S21 stellt somit eine Gefahr für die Natur und das menschliche Leben.

Relevanz:

Dies ist wichtig für den Ausgang des Verfahrens, weil – sofern das Gericht annimmt, dass die Vorwürfe der Staatsanwaltschaft was Tathergang und Verfahrensvoraussetzungen angeht stimmen – zu prüfen ist, ob ein rechtfertigender Notstand oder Rechtfertigungsgründe vorliegen. Im Zuge dieser Prüfung ist festzustellen, ob das Projekt wogegen der Protest sich richtete Gefahren für die Natur, für das Leben und die körperliche Unversehrtheit mit sich bringt.

Weiter spielt der gesellschaftliche Kontext, in dem das Engagement der Angeklagten – für das sie hier kriminalisiert werden sollen – stattfindet, sowohl eine Rolle für die Schuldfrage wie auch für die Strafzumessung.

Stuttgart,

20.6.2012



Dazu heißt es im Protokoll vom 20.04.2012; „... Die Angeklagte Lecomte stellte für sich und den Angeklagten Kersting den als Anlage 5 zum heutigen Hauptverhandlungsprotokoll genommenen Beweisantrag. ...“

Die Berufungskammer lehnte den Beweisantrag mit folgender Begründung ab (Seiten 5 des Protokolls vom 24.05.2012):

4. Der auf die Vernehmung der Robin Wood Verkehrsexpertin Monika Lege gerichtete Beweisantrag zum Beweis der Behauptung, S21 zerstöre den Schlossgarten wird **abgelehnt**.

Es ist bereits zweifelhaft, ob insoweit ein Beweisantrag überhaupt vorliegt, zumal das Beweisthema und seine Begründung wenig konkrete Tatsachenbehauptungen enthalten und es bereits fraglich ist, ob die zeugenschaftliche Vernehmung einer Verkehrsexpertin ein geeignetes Beweismittel für die Komplexität der aufgeworfenen Frage ist. Für die Beurteilung des Vorwurfs des unbefugten Eindringens in das befriedete Besitztum eines Anderen ist es jedenfalls unerheblich, ob die aufgestellte Beweisbehauptung zutrifft, weil nach vorläufiger Beurteilung der Rechtslage aus der Behauptung keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe abzuleiten sind.

4.2 Würdigung

Die Bedeutung der Beweisbehauptung ist schon im Antrag selbst mitgeteilt worden. Das Vorliegen von Rechtfertigungs- und Strafausschließungsgründen musste die Berufungskammer prüfen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, ob die klare und eindeutige Behauptung zutrifft, dass das Projekt S 21 den Schlossgarten zerstört.

Selbst wenn die Berufungskammer nicht in der Lage war, das Vorliegen von Rechtfertigungs- und Strafausschließungsgründen zu erkennen, ist die Beweisbehauptung für den Straffolgenausspruch von Bedeutung. Die Bedeutung der „Beweggründe und Ziele“ der Tat werden im Gesetz ausdrücklich als Strafzumessungsgründe genannt (§ 46 II StGB). Mit den uneigennütigen Motiven und Zielen der Tat, den Schlossgarten zu bewahren, hätte sich das Gericht in jedem Fall befassen müssen (z.B. BGH, Beschluss vom 09.11.2006 - 5 StR 338/06). Solche kommen als Strafzumessungstatsachen auch zugunsten des Täters in Betracht (siehe weiter unten).

5. Verletzung des § 244 III, VI StPO (1052 ff)

Gerügt wird die Verletzung des § 244 III, VI StPO.

5.1 Verfahrenstatsachen

Die Angeklagte Lecomte verlas in der Hauptverhandlung vom 20.04.2012 folgende Beweisanträge (Anlage 6 zum Protokoll vom 20.04.2012):

Geschäftsnummer: Landgericht Stuttgart Az. 42 Ns 1 Js 81838/10
Hauptverhandlung

Anlage 6 zum
Protokoll vom 20.04.12

Beweisanträge

Ich stelle nun 9 Beweisanträge auf einmal, da diese zusammen gehören. Ich erachte sie für äußerst relevant in diesem Verfahren, insbesondere im Zusammenhang mit der Prüfung folgender Kriterien: Verwerflichkeit, Schuldfrage, Entschuldigungsgründe, Tatmittel-Zweck-Relation. Diese Anträge habe ich aus einem Schreiben von Kaus Roth Stielow, Richter am Oberlandesgericht a.D. In dem genau diese Frage der Schuld und Verwerflichkeit behandelt wird.

I.

1) Der Tief-Bahnhof ist nicht aus verkehrstechnischen- und politischen Gründen geplant und plan-festgestellt worden. Seine Planung ist vielmehr die Folge einer städtebaulichen Planung von Land und Stadt! Denn Stadt und Land wollen die vorbez. ca 100 ha Bahnfläche in der Tallage baulich anders überplanen. Die Voraussetzung dafür: Der Hauptbahnhof muß dafür unter die Erde verlegt werden. Die Bundesbahn hat diese Verlegung zunächst als unwirtschaftlich abgelehnt. Daher erscheint der Knoten Stuttgart auch nicht im Bundes-Verkehrswege-Plan 2003. Stadt und Land haben ihre Planung nach der Privatisierung der Bahn wieder aufgenommen und über eine Vorfinanzierung (z.B. Ankauf/Bezahlung von erst später zu liefernden Regionalzügen und Vertragsregelungen für die Baukosten-Verteilung zwischen Bahn, Bundesrepublik, Land, Region und Stadt ihre städtebaulichen Absichten durchgesetzt.

Beweis: Zeugnis der Oberbürgermeister Rommel und Schuster.
Zeugnis des Stadtkämmerers Föll.
Durchsicht der Akten Stuttgart 21 bei der Stadt
Stuttgart und dem Staatsministerium des Landess.

II.

2) Diese Mit- und "Misch"-Finanzierung des Projektes Stuttgart 21 verstößt gegen Art. 104 a und 30 GG. Das bedeutet: § 6 Abs. 2 des Finanzierungsvertrages zwischen der Bundesrepublik, der Bahn, dem Land Baden-W. und dem Regionalverband Stuttgart ist nichtig und damit die gesamte Kostenverteilung - und Regelung.

Beweis:Vorlage des Rechts-Gutachtens "Finanzverfassungs-
rechtliche Fragen des Stuttgarter Bahnkonflikts"
von Prof.Dr.Hans Meyer,Humboldt-Universität Berlin,
für
die Landtags-Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen v.3.
11.2010

Zu verweisen ist auch auf die einschlägigen Kommentierungen zu Art.
104 a GG.

III.

3)Die für die Öffentlichkeit bestimmten Kostenschätzungen der Bahn
und insoweit auch ihrer Projektpartner werden immer wieder von kom-
petenter Seite mit dem Hinweis in Frage gestellt,daß diese Angaben
deutlich zu niedrig liegen:

Beweis:Vorlage und Anforderung der folgenden Gutachten:
Umwelt-Bundesamt zur Finanzierung des Schienenver-
kehrs-Teil Stuttgart 21 - Berater-Firma KCW-Ver-
fasser Holzhey August 2010(ebenso "DIE ZEIT"Nr.33
v.12.8.2010 S.23);
Bundes-Rechnungshof;
Gutachten der Fa.Vieregg & Rößler,München.Sommer
2007 u.a.für den BUND Baden-W.mit einer Schätzung
bis zu 8 Milliarden.

Verwiesen wird auch auf die Fachberichte in der Stuttgarter
Zeitung zu den Finanzierungsproblemen Ausgaben v.1.bis 3.
9.2010.

Aber auch Die Bahn hat inzwischen verlauten lassen,daß sie die End-
kosten doch höher als bisher einschätzt.

Beweis:Auskunft der Bahn,Konzern-Zentrale Berlin.

IV.

4)Die von der Bahn behauptete Verkürzung der Reisezeit von Stuttgart
nach Ulm um ca.25 Minuten basiert auf der Unterdrückung der Tatsache,
daß diese Verkürzung - und zwar um ca,20 Minuten - schon zwischen 1994
und 1995 erreicht worden ist.Voraussetzung ist damals eine optimale
Pflege und Wartung des rollenden Materials gewesen.Erst mit der Planung
des Börsenganges wurde die Voraussetzung deutlich vernachlässigt,
der Folge der heute bestehenden Verlängerung.

Beweis:Gutachten Umwelt-Bundesamt wie oben zu 3)

V.

5) Die Bahn weigert sich bis heute, das

Baugrund - und Baugründungs-Gutachten der Fa. Ing. Büro
für Geo-Technik Swolczyk & Partner, Stuttgart, v. 26./28.
7.2003

offen zu legen. Der Grund: In diesem Gutachten wird die Instabilität des
Baugrundes zu dem Tief-Bahnhof in Frage gestellt. Dieses Gutachten ist
daher weder im Planfeststellungsverfahren noch vor dem VGH B Baden-
Württemberg im Rechtsstreit zur Anfechtung des Planfeststellungsbe-
schlusses durch den BUND Baden-W. vorgelegt worden. Und das, obwohl der
klagende Verband Anspruch auf Einsicht hat (§ 58 BNatSchutzG Fassung
2002).

Beweis: Zeugnis des Architekten Frei Otto (~~Wolcott?~~).
Vorlage Ausgabe "Der Stern" 26.8.2010 Nr. 35
S. 90 ff. mit den Angaben des Zeugen.

Zu der Instabilität des Baugrundes um Stuttgart gibt es ein Beispiel:
Die Fahrbahn A 81 im Bereich des Engelbert-Tunnels bei Leonberg lei-
det an einer solchen Instabilität mit der Folge von immer wieder
neuen Reparaturen in zweistelliger Millionenhöhe.

Beweis: Auskunft des RegPräsidium Stuttgart.

Im Tief-Bahnhof-Bereich genügen einige Millimeter an Schienen-"Ver-
schiebung", um die Sicherheit des Fahrbetriebes in Frage zu stellen!

Beweis: Auskunft des Eisenbahn-Bundesamtes Frankfurt a.M.

VI.

6) Schon frühzeitig ist bekannt gewesen, daß die vorgesehene Verkehrs-
Abfolge- und Dichte für den Tief-Bahnhof und sein Vorfeld nicht si-
cher "durchgeplant" ist:

So hat der Verkehrs-Wissenschaftler Schwanhäuser 1996 die Bahn da-
rauf hingewiesen, daß mindestens das "Nadelöhr" in Stuttgart-Zuffenhou-
sen geweitet werden muß.

Beweis: Zeugnis dieses Wissenschaftlers und
Auskunft der DB-Vorstandsmitglied Kefer.
Berlin

Außerdem wurde in einem der Landesregierung (Ministerin T. Gönner) seit
Jahren vorliegenden Gutachten der Fa. Züricher Beratungs-Ges. SMA & Part-
ner darauf hingewiesen, daß die nur eingleisige Anbindung des Bahnhofs
Landes-Flughafen an die Neubau-Strecke Richtung Osten als "Schwach-
stelle" zu bewerten ist.

Beweis: Vorlage dieses Gutachtens durch das Ministerium für
Umwelt und Verkehr Stuttgart.

Bei dieser Gelegenheit ist auch bekannt geworden, daß die von der Bahn behauptete effiziente Zugfolge im Tief-Bahnhof bislang keiner seriösen Überprüfung unterworfen worden ist, obwohl zuletzt in der Verhandlung vor dem VGH Baden-W. über die Verbandsklage des BUND-BW darüber heftig gestritten wurde ist.

VII.

7) Fehl-Planungen im Signal-System im Bereich Tunnelstrecken:

Der Tunnelbereich Stuttgart 21 beträgt ca. 60 Kilometer. Geplant wird dort mit dem

European Train Control System ETCS.

Der Vorteil: Der Einbau von Masten und aufwendig verlegten Leitungen ist unnötig. In den Gleisen liegen stattdessen winzige Kästchen; sog. Balisen. Die Lokomotiven werden dort über Mobilfunk (GSM-R) geführt. Doch in Deutschland fährt keine Zugart mit diesem System!

Bei Normalbetrieb wären für den Tunnelbetrieb ca. 60 ortsfeste Signale nötig.

Beweis: Veröffentlichung im Magazin "Der Stern" Nr. 40 S. 109 ff.
v. 30.9.2010 nach dem Inhalt von Bahnunterlagen, die der Redaktion vorliegen.
Zeugnis Redakteur Arno Luik, Hamburg, Redaktion Der Stern.

VIII.

8) Die Neubau-Strecke Wendlingen-Ulm über die Alb ist für normale Güterzug-Transporte nicht befahrbar, weil die zu überwindenden Steigungen zu groß sind. Sog. Leicht-Güterzüge gibt es nicht. Das hat die Bahn inzwischen eingeräumt.

Beweis: Zeugnis des Vorstands-Mitgliedes der Bahn
Kefer, Konzern-Zentrale Berlin.

IX.

9) Durch eine Verwaltungs-Entscheidung des Innen-Ministeriums Baden-W. v. 8.9.2009 wurde der Antrag des BUND-LV Baden-W. auf Einsicht/Zugang zu den Inhalten der Finanzierungs-Verträge zu Stuttgart 21-Ulm gegen § 2 Abs. 3 Nr. 5 UIG (Auskunft zu Kosten, Kosten/Nutzen-Analysen und Berechnungen) abgelehnt.

Beweis: Auskunft dieses Ministeriums und Vorlage der
Entscheidung durch den BUND-LV Baden-W.
Paulinen-Strasse 47 in Stuttgart.

Das bedeutet: Der Protest ist in allen seinen Formen berechtigt gewesen!

Die Berufungskammer lehnte diese insgesamt neun Beweisanträge mit folgenden Begründungen ab (Seiten 4,5 des Protokolls vom 24.05.2012):

6. Die insgesamt 10 Beweisanträge, die sich im Wesentlichen mit der Verwerflichkeit, der Schuldfrage, Entschuldigungsgründen und der Tatmittel-Zweck-Relation der Handlungsweise der Angeklagten befassen (Anlage 6 + 8 des Hauptverhandlungsprotokolls vom 20.04.2012) werden **abgelehnt**.

Den Angeklagten wird vorgeworfen, sich durch unbefugtes Eindringen in ein befriedetes Besitztum des Hausfriedensbruch schuldig gemacht zu haben. Diese Vorschrift kennt kein Tatbestandsmerkmal, der die Verwerflichkeit einer Tatmittel-Zweck-Relation betrifft.

Von daher ist die Frage des verfolgten Zwecks bei einem Hausfriedensbruch für die Frage der Strafbarkeit nach § 123 StGB ohne Bedeutung.

Dass die beiden Angeklagten der Meinung sind, dass der Bau des Tiefbahnhofs nicht aus verkehrstechnischen und politischen Gründen geplant und planfestgestellt wurde, sondern Folge einer städtebaulichen Planung von Land und Stadt war und dass der Bau des Tiefbahnhofs auf rechtswidrige Weise zu Stande gekommen und insbesondere die Finanzierung des Projekts rechtswidrig ist, ist durch die Einlassung beider Angeklagter bereits erwiesen.

Alle weiteren Behauptungen, soweit sie Klagerechte von Bürgern, die Ablehnung des Bürgerentscheids, die fehlende Befugnis der Angeklagten Lecomte zur Mitwirkung an Wahlen auf Bundesebene und Verstöße der Bahn und ihrer Partner gegen Nebenpflichten aus zivilrechtlichen Verträge betreffen, sind für die Entscheidung der Frage, ob die Angeklagten sich des Hausfriedensbruchs durch widerrechtliches Eindringen in das befriedete Besitztum eines Anderen schuldig gemacht haben, offensichtlich irrelevant. Nach vorläufiger Würdigung begründen die behaupteten Tatsachen weder Rechtfertigungs- noch Entschuldigungsgründe. Ein Widerstandsrecht nach Artikel 20 Abs. 4 GG kommt ersichtlich nicht in Betracht, da niemand ernsthaft behaupten kann, dass die DB AG und/oder die DB Netz AG und ihre Partner, die verfassungsgemäße Ordnung beseitigen wollen.

5.2 Würdigung

Eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Beweisbehauptungen und den einzelnen Beweismitteln lässt der ablehnende Beschluss nicht erkennen. Die Relevanz der aufgestellten Beweisbehauptungen lässt sich dem Inhalt der Antragsschrift zweifelsfrei entnehmen, selbst wenn ihnen nur im Rahmen der Strafzumessung Bedeutung beigemessen würde (siehe weiter unten).

6. Verletzung des § 244 III StPO (1057)

Gerügt wird die Verletzung des § 244 III StPO.

6.1 Verfahrenstatsachen

Die Angeklagte Lecomte verlas in der Hauptverhandlung vom 20.04.2012 folgenden Beweisantrag (Anlage 7 zum Protokoll vom 20.04.2012):

Anlage 7 zum
Protokoll vom 20.04.12

Geschäftsnummer: Landgericht Stuttgart Az. 42 Ns 1 Js 81838/10
Hauptverhandlung

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

S21 beeinträchtigt die Luftqualität in der Stadt.

Begründung:

Stuttgart liegt in einem Talkessel. Das Bahnprojekt Stuttgart 21 hat die Bebauung der frei werdenden Flächen entlang des jetzigen Schienenwegs nach Bad Cannstatt zur Folge. Dies ist jedoch die einzige, für das Stadtklima sehr wichtige Frischluftschneise. Wird sie zugebaut, heizt sich die Innenstadt im Sommer noch mehr auf. Dies stellt eine Bedrohung für die körperliche Unversehrtheit der Menschen dar.

Beweismittel:

Vernehmung der Robin Wood Verkehrsexpertin Monika Lege, zu Laden über die Hamburger Geschäftsstelle des Vereins (Nernstweg 32, Hamburg)

Relevanz:

Dies ist wichtig für den Ausgang des Verfahrens, weil – sofern das Gericht annimmt, dass die Vorwürfe der Staatsanwaltschaft was Tathergang und Voraussetzungen angeht stimmen – zu prüfen ist, ob ein rechtfertigender Notstand oder Rechtfertigungsgründen vorliegen. Im Zuge dieser Prüfung ist festzustellen, ob das Projekt wogegen der Protest sich richtete Gefahren für die Natur, für das Leben und die körperliche Unversehrtheit mit sich bringt.

Weiter spielt der gesellschaftliche Kontext, in dem das Engagement der Angeklagten – für das sie hier kriminalisiert werden sollen – stattfindet, sowohl eine Rolle für die Schuld- und Verwerflichkeitsfrage wie auch für die Strafzumessung.

Im Protokoll vom 20.04.2012 wird festgestellt: „... Die Angeklagte Lecomte stellte für sich und den Angeklagten Kersting den als Anlage 7 zum heutigen Hauptverhandlungsprotokoll genommenen Beweisantrag. ...“

Die Berufungskammer lehnte den Beweisantrag mit folgender Begründung ab (Seite 4 des Protokolls vom 24.05.2012):

Es ist bereits zweifelhaft, ob insoweit ein Beweisantrag überhaupt vorliegt, zumal das Beweisthema und seine Begründung wenig konkrete Tatsachenbehauptungen enthalten und es bereits fraglich ist, ob die zeugenschaftliche Vernehmung einer Verkehrsexpertin ein geeignetes Beweismittel für die Komplexität der aufgeworfenen Frage ist.
Für die Beurteilung des Vorwurfs des unbefugten Eindringens in das befriedete Besitz-

tum eines Anderen ist es jedenfalls unerheblich, ob die aufgestellte Beweisbehauptung zutrifft, weil nach vorläufiger Beurteilung der Rechtslage aus der Behauptung keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe abzuleiten sind.

5. Aus den gleichen Gründen wird auch der Beweisantrag, die Verkehrsexpertin von Robin Wood Monika Lege zu der Behauptung, S21 beeinträchtigt die Luftqualität in der Stadt **abgelehnt**.

- Im Übrigen hat die Strafkammer nicht zu entscheiden ob und gegebenenfalls welche Konsequenzen der Bau eines Tiefbahnhofs für das Stadtklima hat, sondern ob die Angeklagten sich des Hausfriedensbruch durch unbefugtes Eindringen in das befriedete Besitztum eines Anderen schuldig gemacht haben.

6.2 Würdigung

Die Entscheidungserheblichkeit ist schon im Beweisantrag mitgeteilt worden. Die Beweisbehauptung, dass das Projekt S 21 die Luftqualität in der Stadt Stuttgart beeinträchtigt, ist aus den genannten Gründen zumindest für die Strafzumessung von Bedeutung.

7. Verletzung des § 244 III StPO (1058 f)

Gerügt wird die Verletzung des § 244 III StPO.

7.1 Verfahrenstatsachen

Die Angeklagte verlas in der Hauptverhandlung vom 20.04.2012 folgende Beweisanträge (Anlage 8 des Protokolls vom 20.04.2012):

Weil bei der Prüfung der zuvor angesprochenen Kriterien wie Verwerflichkeit, Schuldfrage und Entschuldigungsgründe die Frage der Form des Protestes von Relevanz ist (Mittel-Zweck-Relation, Geeignetheit, etc.) stelle ich folgende Beweisanträge:

zu Beweisende Tatsachen:

1. Die Proteste aller Arten gegen S21 in ihrer Vielfalt und Breite sind wirksam, sie haben bereits einige Erfolge gebracht – auch wenn sie noch nicht ans Ziel (K21 statt S21) gelangt sind.
2. Mildere Mittel standen den DemonstrantInnen nicht zur Verfügung:
 - Klagerecht stand nicht jedem r Bürger in zur Verfügung
 - ein Bürgerentscheid wurde früher (Zeitpunkt der hier Verfahrensgegenständlicher Handlung) aus formalen Gründen abgelehnt
 - als französische Staatsbürgerin darf ich z.B. bei entscheidenden Wahlen auf Bundesebene nicht mit abstimmen
3. Das Verhalten der Bahn und ihrer Partner ist nicht rechtmäßig gewesen und verstieß u.a. gegen den Rechtsgrundsatz vom § 241 Abs. 2 BGB.

Beweismittel:

zu 1) Minister a.d. Dr. Geissler

Auskünfte durch das Staatsministerium, das Umwelt- und Verkehrsministerium Baden Württemberg, Auskunft des Bundeskanzleramtes Berlin.

zu 2) Zeugnis des Richters am OLG a.D. Klaus Roth-Stielow, Bennek-Strasse 15/1 in Balingen-Frommern

Vernehmung der Robin Wood Verkehrsexpertin Monika Lege, zu Laden über die Hamburger Geschäftsstelle des Vereins (Nernstweg 32, Hamburg)

zu 3) Zeugnis des Richters am OLG a.D. Klaus Roth-Stielow, Bennek-Strasse 15/1 in Balingen-Frommern

Begründung

Zu 1) Die Proteste gegen S21 haben Auswirkung auf das Projekt der Bahn: Aus der Schlichtung durch Dr. Geissler sind die diverse Aufforderung an die Adresse der Bahn und der Politik entstanden:

- Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Tief-Bahnhofs mit seinem Vorfeld (Streß-Test)

Die Bahn ist damit einverstanden. Die Überprüfung erfolgt durch die Zügricher Beratungs.SMA& Partner. Sie soll **aber** unter Ausschluß einer Beteiligung der S21 GegnerInnen erfolgen. Unter solchen Bedingungen sollte sich der Projektbetreiber darüber nicht wundern, dass das Ganze von vielen projektgegnerInnen für ein reines politisches Manöver zur Beruhigung der Masse wahr genommen wird. Der Ausschluss ist typisch für die Einstellung der Projektbetreiber!

- Auf Bundes- und Landesebenen werden Wege zu einer effektiven Bürgerbeteiligung bei der Planung und Verwirklichung von bestimmten Projekten schon im Vorfeld von bindenden Entscheidungen gesucht. Am 12.1.2011 hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Einführung einer Mediation auf allen Rechtsgebieten mit Ausnahme des Strafrechtes z.B. für Projektplanungen beschlossen.

Was auf Landesebene kommt, ist noch nicht klar. Der Protest gegen S21 hat dort auch zu Veränderungen und einem Regierungswechsel beigetragen. Ob von der neuen Landesregierung mehr als leere Versprechen kommt, ist noch nicht konkret abzusehen. Die Ergebnisse sind auf jeden Fall sehr kritisch zu betrachten. Allein die Schlichtung in sich war eine Art politisches Manöver, um den Protest zu besänftigen, eine richtige Schlichtung wäre nur mit vollständigem Baustopp vertretbar gewesen. Der Protest zeigt aber gesampolitisch seine Wirkung, eine Wirkung die auf Grund des Versagens der Politik

mit anderen Mitteln nicht zu erreichen gewesen wäre.

- Der Widerstand gegen S21 löst Fernwirkungen zu Gunsten anderer betroffener Bürger_Innen aus.

Die Bahn muss die Strecke Karlsruhe-Basel viergleisig ausbauen. Die dazugehörige Planung im Abschnitt Offenburg stößt auf massiven Widerstand. Die Bahn will die Ausbaustrecken mitten durch die Stadt führen. Die betroffenen Bürger_Innen und die Stadt verlangen alle 4 Gleise durch einen Tunnel zu verlegen.

Damals-Noch-Ministerpräsident Mappus hat einen Zusammenhang mit S21 konstatiert: " Die vor Ort Betroffenen sind miteinzubeziehen. Das ist eine Schlussfolgerung aus Stuttgart 21!" Die Folge: Das Regierungspräsidium als Anhörungsbehörde für die die Planfeststellungsbehörde EBA hat Mitte Januar 2011 das Anhörungsverfahren abgebrochen und die Planungsunterlagen an das EBA mit der Erklärung zurückgegeben, dass die Planung aus Lärm- und anderen Gründen nicht genehmigungsfähig sei. Zu beachten: das Anhörungsverfahren ist seit 2008 anhängig.

zu 2)

Nur für die wenigen Anlieger an der Streckenführung zwischen Hauptbahnhof und Wendlingen bestand die Möglichkeit, sie auf den Mängel des Projektes zu berufen (vgl. § 35, 49 Abs.2 Nr.3 u. 76 VerwVG und § 42 Abs. 2 VerwGO).

Die von der Bahn und ihren Vertragspartnern erlangte Bauberechtigung für S21 und die Neubaustrecke basieren auf 2 öffentlich ablaufende Verfahren (§§ 72 ff. VerwVG und §§ 86 bis 108 VerwGO). Die Öffentlichkeit hat im Planfeststellungsverfahren bis zum Erörterungstermin vor dem Regierungspräsidium Stuttgart (§ 73 VerwVG) Gelegenheit gehabt, sich zu den Angaben der Bahn zu äußern (Einwendungen). Diese Möglichkeit hat der BUND-LV zusätzlich am 29. und 30.3.2006 vor dem VGH BW gehabt. Damals ist vor allem über die Angaben der Bahn zu der Leistungsfähigkeit des Tiefbahnhofs gestritten worden (vgl. Urteil VGH S.40 ff). Interessant in diesem Zusammenhang war die Erklärung des Senatsvorsitzenden dazu, er glaube dann eher an die Richtigkeit der Darstellung der Vertreter der Bahn (siehe Zeugnis des Richters am OLG a.D. Klaus Roth-Stielow, Bennek-Strasse 15/1 in Balingen-Frommern. damals Sitzungsvertreter der Verbandsjuristin des BUND BW)

- Eine große Mehrheit der Menschen in Stuttgart und mittlerweile auch in ganz Baden-Württemberg ist gegen Stuttgart 21. Trotzdem versuchen Bahn und Politik das Projekt mit aller Macht, auch gegen den Willen der Einwohner_innen, durchzuboxen. 2007 wurde ein Bürgerbegehren mit 67.000 Unterschriften gegen das Projekt im Rathaus übergeben, 61.193 erwiesen sich als gültig; notwendig waren 20.000. Das Bürgerbegehren wurde aus formal-rechtlichen Gründen abgeschmettert.

Zu 3) Die in Diensten der Bundesrepublik und damit auch der Bahn sowie des Landes stehenden Beamten und leitenden Angestellten haben für den Projektbereich S21 die Verpflichtung gehabt, die Öffentlichkeit /vgl. §§ 72 Abs.2 u. 73 Abs.4 VerwVerfG) und den Kläger BUND BW wahrheitsgemäß vollständig und richtig über die Einzelheiten der Planung zu unterrichten! Dies ist nicht geschehen! Vgl. dazu die Rechtsgrundsätze aus § 25 VerwVerfG, §§ 60 Abs.1 S.2, 61 Abs.2 S.2 und 63 BeamtenGes.Bundesr.; §§ 70 Abs.1., 73 S.2. u.75 Abs.2. BeamtenGes.Land Baden-W. Wie hier auch die Kommentare von Koop/Ramsauer 11. Aufl.2010 Rz. 19 und Stelkens/Bonk/Sachs 7.Aufl. 2008 Rz. 15 zu § 25 VerwVerfG je mit nachweisen. Zu beachten ist auch der Rechts-Grundsatz aus § 241 Abs.2 BGB. Diese Verpflichtung wurde damals der Öffentlichkeit gegenüber nicht erfüllt (siehe vorige Beweisanträge). Die Protestöffentlichkeit hat keine Möglichkeit gehabt, sich dagegen rechtlich zu wehren. Ihr ist nur die Möglichkeit geblieben, durch Proteste aller Arten auf den Zustand hinzuweisen und Abhilfe zu verlangen. Das Verhalten der Bahn und ihrer Partner war rechtswidrig. Der Protest war aus diesem grund rechtmäßig.

Auf der Seite 4 des Protokolls heißt es dazu:

„... Die Angeklagten Kersting und Lecomte stellten den als Anlage 8 zum heutigen Hauptverhandlungsprotokoll genommenen Beweisantrag. ...“

Das Berufungsgericht lehnte die Beweisanträge (Anlage 8) ab. Die Begründung dafür ist schon unter 5.1 dieser Revisionsbegründungsschrift mitgeteilt worden.

7.2 Würdigung

Die Bedeutung der Beweisbehauptungen für das Verfahren sind schon im Beweisantrag selbst aufgeführt worden.

Eine weitere Begründung erfolgt weiter unten.

8. Verletzung der §§ 123, 77 StGB

Gerügt wird die Verletzung materiellen Rechts.

8.1

Es ist schon ausgeführt worden, dass ein wirksamer Strafantrag nicht gestellt worden ist. Ein Hausfriedensbruch ist nicht begangen worden.

Ein rechtmäßiger „Mitbesitz an den oben genannten, eingezäunten Grundstücksteilflächen“ (UA 12) verleiht unter keinem denkbaren tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkt die Befugnis zur Stellung eines Strafantrages durch nur eine angebliche Mitbesitzerin.

Im Schreiben vom 19.04.2012 wird ausführt, dass ...

- auf Ihre Anfrage von heute Vormittag teile ich Ihnen mit, dass uns in Bezug auf die Tätigkeit der Firma Wolff & Müller lediglich allgemeine Vollmachten vorliegen. Die Firma Wolff & Müller ist mündlich zur Wahrnehmung der mit der Flächenübergabe verbundenen Rechte und Pflichten bevollmächtigt worden. Eine schriftliche Vollmacht, insbesondere zur Stellung von Strafanträgen ist damals nicht erstellt worden. Erst im Anschluss an die Vorfälle zum Abbruch des Nordflügels sind schriftliche Vollmachten mit der Befugnis zur Strafantragstellung erteilt worden.

In Bezug auf den konkreten Vorfall möchten wir allerdings noch einmal da-rauf hinweisen, dass nach unserer Erinnerung Wolff & Müller wegen der Beeinträchtigung des eigenen Abbruchbaggers zumindest auch einen ei-genen Strafantrae gestellt hat.

Tatsächlich dienten diese Ausführungen dem untauglichen Versuch, doch noch eine Strafantragsbefugnis zugunsten der „Mitbesitzerin“ zu konstruieren.

Eine eigene Strafantragsbefugnis der „Mitbesitzerin“ lässt sich dem Inhalt des zitierten Schreibens indes nicht entnehmen.

Der Gebrauch der Worte „allgemeine Vollmachten“, „bevollmächtigt“, „schriftliche(n) Vollmacht“ und „eigenen Strafantrag“ lassen keinen Zweifel daran, dass die „Mitbesitzerin“, die Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG allenfalls berechtigt gewesen sein könnte, einen Strafantrag im Namen des Inhabers des Hausrechts zu stellen.

Eigentümerin des öffentlichen Kurt-Georg-Kiesinger-Platzes ist die Stadt Stuttgart. Sie erteilte eine solche Vollmacht nicht. Gegenteilige Feststellungen lassen sich den schriftlichen Urteilsgründen nicht entnehmen.

Die „Mitbesitzerin“, die Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG stellte den Strafantrag **im eigenen Namen** und nicht im Namen der Stadt Stuttgart oder einer anderen juristischen oder natürlichen Person (Bl. 14 d.A.):

III. Strafantrag

Ich stelle als Geschädigte(r) / (gesetzlicher) Vertreter Strafantrag.

Ich verzichte als Geschädigte(r) / (gesetzlicher) Vertreter auf die Stellung eines Strafantrags

Ich behalte mir als Geschädigte(r) / (gesetzlicher) Vertreter die Stellung eines Strafantrags vor.
Die Antragsfrist habe ich selbstständig wahrzunehmen. Sie beträgt 3 Monate ab dem Kenntniserlangung des Berechtigten von der Tat und der Person des Täters.

St. H. 30.08.2010
(Ort, Datum)

WOLFF & MÜLLER
Spezialbau GmbH & Co. KG
Görschplatz 12 | 70489 Stuttgart
Tel. (07 11) 220-0 | Fax (07 11) 22 04 49

Entgegengenommen

Siehe dazu auch die E-Mail Bl. 103 d.A.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Sachen Strafantragsberechtigung für die Firma Wolff & Müller ist es so, dass der Geschäftsführer der Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co KG, Herr Claus Kostolnik, diese Antragsberechtigung nicht delegieren, sondern selbst ausüben möchte und damit ausschließlich er zur Stellung von Strafanträge berechtigt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Stefanie Schwer

Das Berufungsgericht lässt in den schriftlichen Urteilsgründen letztendlich offen, wer eigentlich Inhaber des Hausrechts war und ob dieses zur Zeit der Tat auf eine dritte Rechtspersönlichkeit übertragen worden ist:

Schriftliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Hausrecht gab es nicht (UA 7 bis 9).

Hinsichtlich etwaiger mündlicher Vereinbarungen enthält das Urteil keine weiteren Feststellungen, außer der Anregung, „dass der 'Bahnhofsmanager' das Hausrecht an den Zeugen Plenter von der DB Projektbau GmbH übertragen solle“ (UA 9).

Dies allein belegt, dass die Beteiligten ausdrücklich und analog zum Inhalt der bekannten, oben zitierten Schriftlichkeiten davon ausgingen, der Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG stehe kein Hausrecht zu.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts dazu sind nicht überzeugend:

„... Wie sich aus den insoweit übereinstimmenden Bekundungen der Zeugen Alfons Plenter (DB Projektbau GmbH), Claus Kostolnik (Firma Wolff & Müller Spezialbau Beteiligungs GmbH) sowie Thomas Escher und Edwin Sailer - letztere führten die Auftragsverhandlungen seitens der Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co.KG - ergibt, wurde die Frage des Hausrechts oder die Wahrnehmung der Rechte aus dem Hausrecht an den Baugrundstücksflächen bei den Auftragsverhandlungen explizit nicht erörtert. Alle Zeugen bekundeten aber nachdrücklich, dass es aus ihrer Sicht **zu keinem Zeitpunkt zweifelhaft** gewesen sei, dass der Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co.KG während der Dauer der Besitzübertragung auch das Hausrecht und Strafantragsrecht zustehen sollte. Auch bekundeten diese Zeugen übereinstimmend und mit Nachdruck, dass dies für sie eine Selbstverständlichkeit und bei solchen Projekten auch **völlig üblich** sei. Man habe deshalb jedenfalls bis zu den Vorfällen am 30.08.2010 keinen speziellen Regelungsbedarf gesehen. Alle Zeugen bekundeten des Weiteren aber auch nachdrücklich und glaubhaft, dass es jedenfalls zu keinem Zeitpunkt **vereinbart oder gewollt** gewesen sei, dass sich die DB Projektbau GmbH oder die DB Netz AG und deren Tochtergesellschaften das Hausrecht und das Strafantragsrecht vorbehalten wollten. In diesem Zusammenhang schilderte insbesondere der Zeuge Escher anschaulich, dass sich die DB Projektbau GmbH auch nach den Geschehnissen vom 30.08.2010 noch regelmäßig auf den Rechtsstandpunkt gestellt hatte, dass die Firma Wolff & Müller **automatisch** Hausrechtsinhaber war. Unabhängig davon, dass eine ausdrückliche schriftliche Regelung hinsichtlich des Hausrechts und eines Strafantragsrechts unterblieben ist, gelangte die Strafkammer auch unter Würdigung der vertraglichen Vereinbarungen hinsichtlich

der Absicherung der Baustelle und eines Informationsanspruchs und eines Zustimmungsrechts der DB Projektbau hinsichtlich des Betretens der Baustelle durch Dritte zu der Überzeugung, dass es zwischen den Vertragsparteien nicht gewollt war, dass das Hausrecht und ein Strafantragsrecht der Firma Wolff & Müller GmbH & Co.KG nicht zustehen sollte. Nach Überzeugung der Strafkammer sollte nach dem Willen der Beteiligten vielmehr genau das Gegenteil der Fall sein. ... Dass die mit der Durchführung der Abbrucharbeiten beauftragten Firmen GLAbbruch und Firma IES GmbH & Co.KG am 30.08.2010 die tatsächliche Sachherrschaft an den eingezäunten Baustellenflächen hatten, stellt die Strafantragsberechtigung der Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co.KG nicht in Frage. Wie sich aus den überzeugenden und nachvollziehbaren Angaben der Zeugen Thomas Escher und Edwin Sailer ebenfalls ergibt, war nie die Rede davon und auch nie beabsichtigt gewesen, an diese beiden Subunternehmensfirmen das alleinige Besitzrecht an dem betroffenen Baustellengrundstück zu übertragen, da dies den Interessen der Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co.KG und ihren vertraglich übernommenen Pflichten und hinsichtlich der Absicherung der Baustelle und des Betriebs der Baustelle sowie ihrer Überwachungsrechte zuwider gelaufen wäre. Gewollt war insoweit allenfalls ein untergeordneter Mitbesitz der Subunternehmensfirmen. ...“

Diese Ausführungen sind widersprüchlich. Sie lassen sich mit dem Inhalt der in das Verfahren eingeführten Urkunden nicht vereinbaren.

Für das Hausrecht ist nicht maßgeblich, von was die Beteiligten, die über all dies zu keinem Zeitpunkt gesprochen haben sollen, nachträglich ausgegangen sind. Genau das Gegenteil von dem, von dem das Berufungsgericht angeblich überzeugt war, folgt aus der Anregung, „dass der 'Bahnhofsmanager' das Hausrecht an den Zeugen Plenter von der DB Projektbau GmbH übertragen solle“ (UA 9). Dies ist nicht geschehen. Dennoch sollen die Beteiligten vor der Tat davon ausgegangen sein, dass der Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co.KG das Hausrecht gerade zugestanden haben soll. Wäre es tatsächlich so gewesen, hätte es keinen nachvollziehbaren Grund für die im Urteil festgestellte Anregung gegeben.

8.2

Der Kurt-Georg-Kiesinger-Platz steht zu 100 % im Eigentum der Stadt Stuttgart. Ein solcher Platz kann nicht durch Einfriedung zur versamlungsrechtsfreien und grundrechtsfreien Zone erklärt werden (BVerfG, Urteil vom 22.02.2011- BvR 699/06).

Die Versammlung war nicht unfriedlich.

Die Versammlungseigenschaft der Besetzung des Baggers ist nicht zu verneinen, weil diese nicht angemeldet war. Der Schutz des Versamlungsgrundrechts gilt insbesondere auch für Spontanversamlungen, die ohne Einladung und Vorbereitung, ausgelöst durch einen akuten Anlass, stattfinden (BVerfGE 69, 315 (350f.).

Eine Versammlung kann unter dem Schutz von Art. 8 GG stehen, wenn sie sich an ei-

nem Ort gebildet hat, an welchem die Veranstaltung hätte verboten werden können oder von vorne herein nicht erlaubt war. Eine Versammlung verliert grundsätzlich erst nach erfolgter rechtmäßiger Auflösung ihren Schutz durch Art. 8 GG (BVerfGE 104, 92 (116 f.)). Eine Auflösung der Versammlung ist nicht festgestellt.

Art. 8 GG gewährleistet den Grundrechtsträgern ein Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt und Inhalt der Veranstaltung. BVerfGE 69, 315 (343 ff.). Die Bürger sollen damit selbst entscheiden können, wo sie ihr Anliegen, gegebenenfalls auch in Blick auf Bezüge zu bestimmten Orten oder Einrichtungen, am wirksamsten zur Geltung bringen können (BVerfG, Urteil vom 22.02.2011- 1 BvR 699/06, Rn. 64.).

Mit der Besetzung des Baggers ist kein Selbstzweck verfolgt worden. Die symbolische Behinderung der Fortsetzung der Bauarbeiten durch die Besetzung des Baggers als Protest gegen S21 lag ohne jeden Zweifel im Schutzbereich des Versammlungsrechts.

Das Vorliegen eines rechtswidrig begangenen Hausfriedensbruchs scheidet daher aus.

Das Berufungsgericht führt dazu aus:

„... Für eine Versammlung auf den eingezäunten und damit erkennbar für jeden Versammlungsteilnehmer deutlich für eine Nutzung durch die Öffentlichkeit gesperrten Grundstücksflächen war der Schutzbereich von Artikel 8 GG von vornherein nicht eröffnet, zumal durch die Einzäunung und die erkennbaren Baumaßnahmen deutlich zu erkennen war, dass zu dem Grundstück nur Berechtigte Zutritt gewährt werden sollte. ...“

Diese Ausführungen haben mit den anerkannten, versammlungsrechtlichen Grundsätzen nichts zu tun und richten sich mutmaßlich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung (Art. 10 II, 11 II, 18, 21 II, 73 I Nr. 10 b, 87 a IV, 91). Art. 8 GG gehört zu den in der Verfassung niedergelegten Grund- und Menschenrechten.

Für das Versammlungsrecht ist es vollkommen gleichgültig, ob eine im Gemeineigentum stehende öffentliche Fläche wie der Kurt-Georg-Kiesinger-Platze – einem Alt-Nazi gewidmet, der im Februar 1933, wenige Wochen nach Hitlers Ernennung zum Reichskanzler Mitglied der NSDAP wurde (Mitgliedsnummer 2633930) - für die Nutzung durch die Öffentlichkeit gesperrt worden ist.

9. Sachrüge – Verletzung der §§ 34, 35 StGB

Den Angeklagten wurde die Rechtfertigung ihrer Handlung abgesprochen, obwohl sie sich in ihren Einlassungen sowie in Erklärungen, Beweisanträgen und den Schlussworten darauf bezogen hatten. In den schriftlichen Urteilsgründen wird dazu ausgeführt (UA 19):

„... Soweit sich die Angeklagten darauf berufen, sich aus Gründen vorrangigen Umweltschutzinteressen in einem rechtfertigenden oder entschuldigenden Notstand befunden zu haben, liegen deren Voraussetzungen ersichtlich nicht vor. Abgesehen davon, dass die Angeklagten sich nur auf eine abstrakte, zum Tatzeitpunkt aber noch nicht konkrete Gefahrenlage für die Luft- und Klimaverhältnisse in Stuttgart berufen, ist auch nicht ersichtlich, dass die Baggerbesetzung die einzige Gefahrenabwehrmöglichkeit für die Angeklagten gewesen sein soll. Im Übrigen aber ging es den Angeklagten nach Überzeugung der Strafkammer nicht wirklich und vorrangig um die Gefahrenabwehr, sondern in erster Linie um den Protest und letztlich auch die Verhinderung des von ihnen abgelehnten Bauprojekts 'Stuttgart21'. ...“

Dies Ausführungen sind widersprüchlich. Sie lassen sich mit anderen Urteilsfeststellungen nicht in Einklang bringen (UA 9):

„... Für den frühen Morgenstunden des 30.08.2010 gegen 4.30 Uhr fanden sich ca. 35 Personen aus dem Umfeld der Stuttgart 21-Gegner vor dem eingezäunten Baugelände beim Nordflügel des Stuttgarter Hauptbahnhofs ein. Im Rahmen einer mit der 'Baumschützerinitiative' und 'Robin-Wood' abgesprochenen Aktion zur Besetzung des Baugeländes und Verhinderung der Abbrucharbeiten, hatten sich die beiden Angeklagten entschlossen, gegen den von ihnen als entgegenstehend erkannten Willen des Bauherren oder der DB AG in das abgezaunte und verschlossene Baugelände einzudringen, den Bagger zu besteigen, sich dort fest zu machen, um mittels eines großen Transparents ihren Protest gegen das Bauprojekt 'Stuttgart 21' und den Abriss des Nordflügels des Stuttgarter Hauptbahnhofs zum Ausdruck zu bringen. ...“

Dass es den Angeklagten um die Abwehr der Gefahren, die von dem Projekt S 21 weiterhin ausgehen, ging, folgt u.a. aus dem Inhalt der oben schon wörtlich zitierten Beweisanträge, die das Berufungsgericht allesamt ablehnte.

Wenn sich ein Angeklagter auf Rechtfertigungsgründe beruft, muss das Gericht diese überprüfen. Eine Verurteilung ist nur möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Rechtfertigungsgründe nicht zutreffen. Zumindest eines der im § 34 StGB benannten Kriterien muss nachgewiesenermaßen nicht erfüllt sein.

Diesem Anspruch wird der Urteilsspruch nicht gerecht. Die Beweisanträge, deren prozessuale Bedeutung der Nachweis von Gründen war, wonach ein rechtfertigender Notstand gegeben war, sind mit der Begründung 'für die Entscheidung ohne Bedeutung' zurückgewiesen wurden.

In dieser Art zurückgewiesen wurden auch Beweisanträge zu den wenigen Kriterien des § 34 StGB, zu denen im Urteil dann Feststellungen getroffen wurden. Dass Feststellungen zu Fragen getroffen wurden, zu denen Beweisanträge als 'ohne Bedeutung' zurückgewiesen wurden, ist ein Verstoß gegen formelles Recht und bereits benannt. Auch deshalb ist § 244 III StPO in den oben genannten Fällen verletzt.

9.1

Im Urteil wird die Geeignetheit der Handlung der Angeklagten erst gar nicht geprüft.

Die Angeklagten hatten Beweisanträge gestellt, um die konkreten Gefährdungen, die von der Umsetzung des Projekts S 21 ausgehen, zu beweisen. Diese wurden als 'für die Entscheidung ohne Bedeutung' zurückgewiesen. Das Gericht verhinderte damit, dass die konkreten Gefahren nachgewiesen werden konnten. Feststellungen zu den monierten Gefahren konnte und wollte das Berufungsgericht nicht treffen.

9.2

Dem Inhalt der zitierten Beweisanträge der Angeklagten kann zweifelsfrei entnommen werden, dass sich die Angeklagten auf eine konkrete Gefahrenlage für die Luft- und Klimaverhältnisse in Stuttgart berufen haben. Das Gericht stufte die diesbezüglichen Beweisbehauptungen als bedeutungslos ein. Im Urteil wird dieses Vorgehen nachträglich und zu unrecht damit gerechtfertigt, es sei nur um abstrakte, zukünftige Gefahren gegangen. Ein Handelnder muss jedoch mit seiner Notstandshandlung nicht zuwarten, bis sich die abzuwehrende Gefahr schon realisiert hat.

9.3

Im Urteil finden sich keine Feststellungen zur Angemessenheit der Tat. Das ist rechtsfehlerhaft.

Die Besetzung des Baggers war ein angemessenes Mittel zur Abwehr der unter Beweis gestellten Gefahren.

Dazu stellten die Angeklagten die oben zitierten Beweisanträge. Das Berufungsgericht behauptete, die Beweisbehauptungen seien für die Entscheidung ohne Bedeutung. Rechtlich ist das nicht haltbar.

Das Berufungsgericht macht sich nicht einmal die Mühe, ein denkbares Alternativverfahren auch nur allgemein darzustellen. Konkrete Handlungsmöglichkeiten bleiben ungeprüft und werden nicht genannt. Der Angeklagten hatten bestritten, dass die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind, und die Nichtbeachtung geltender Gesetze im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung des Projekts S 21 unter Beweis gestellt.

9.4

Feststellungen zu den Gefahren, die von dem Projekt S 21 ausgehen, enthält das schriftliche Urteil des Berufungsgerichts nicht. Das Berufungsgericht war rechtsfehlerhaft der Ansicht, es könne entgegen dem Inhalt der abgelehnten Beweisanträge im Urteil offen lassen, ob von dem Projekt S 21 die von den Angeklagten vorgetragene Gefahren ausgehen.

Der Umgang mit den umfangreich vorgetragene Rechtfertigungsgründen durch das Gericht zeigt, dass keine stichhaltigen Argumente oder Beweise vorlagen, wonach

ein rechtfertigender Notstand nicht vorlag. Das Gericht hat sich selbst den Weg verbaut, dazu die notwendigen Feststellungen treffen zu können, in dem es ausnahmslos alle genau dazu gestellten Beweisanträge als 'für die Entscheidung ohne Bedeutung' abgelehnte.

9.5

Zur Tatzeit lag eine Notstandlage vor.

Dazu, welche geschützten Rechtsgüter betroffen sind, enthält das angefochtene Urteil keine bzw. nur unzureichende Feststellungen, weil das Tatgericht den Sachverhalt mutwillig nicht aufklärte. Betroffen sind die Rechtsgüter Leben, Leib, Freiheit, Eigentum andere schutzwürdige und schutzbedürftige Rechtsgüter. Zu den geschützten Rechtsgütern gehören auch Rechtsgüter der Allgemeinheit (Tröndle/Fischer, StGB, 54. A., Rz. 3a zu § 34 – Volksgesundheit, Umwelt u.a.).

Einer Vielzahl dieser Rechtsgüter droht weiterhin eine gegenwärtige Gefahr. Die dazu vom Tatgericht getroffenen Feststellungen sind unzureichend, weil sie gänzlich fehlen, und verfahrensfehlerhaft, weil die Beweisanträge der Angeklagten zu diesem Tatbestandsmerkmal zu unrecht zurückgewiesen worden sind.

Die Notstandshandlung war erforderlich. Sie war das geeignete, sicherste und mildeste Mittel im Hinblick auf die Abwendung der Gefahren. Dem Tatgericht fiel dazu nichts ein. Andere – geeignete - Mittel zeigte das Tatgericht im schriftlichen Urteil nicht auf. Tatsächlich standen andere Mittel auf diesem Gebiet nicht zur Verfügung, was die Angeklagten in ihren – abgelehnten - Beweisanträgen detailreich ausgeführt haben.

Von einem wesentlichen Überwiegen der bedrohten Interessen gegenüber dem beeinträchtigten Interesse ist auszugehen, weil im schriftlichen Urteil dazu keine gegenteiligen Feststellungen getroffen werden.

Das von den Angeklagten angewandte Mittel war sozialetisch angemessen. Höherwertige Rechtsgüter wurden nicht beeinträchtigt. Eine mildere Eingriffshandlung stand nicht zur Verfügung. Ein Abwarten bis zum Eintritt der vorgetragenen Gefahren war den Angeklagten nicht zuzumuten. Gegenteilige Feststellungen dazu traf das Tatgericht in den schriftlichen Urteilsgründen nicht.

Konkrete Feststellungen zum Gefahrabwendungswillen der Angeklagten enthält das schriftliche Urteil nicht. Willkürlich und verfahrensfehlerhaft wird den Angeklagten insoweit ein unrichtiges Motiv unterstellt, wobei die schriftlichen Urteilsgründe dazu in sich widersprüchlich sind. Das konnte oben bereits mehrfach aufgezeigt werden.

Letztlich kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Angeklagten in Kenntnis und aufgrund der rechtfertigen und substantiiert dargelegten Sachlage aktiv geworden sind.

Das Tatgericht hat das Vorliegen eines entschuldigenden Notstandes nicht geprüft, obwohl dazu Veranlassung bestand. Die Angeklagten wollten auch eine Gefahr für sich abwenden (§ 35 StGB).

10. Sachrüge – Verletzung der §§ 16, 17 StGB

Dem Inhalt der schriftlichen Urteilsgründe kann nicht entnommen werden, dass sich das Gericht überhaupt mit der Frage des Vorliegens eines Irrtums über die Rechtswidrigkeit der Tat und seiner Rechtsfolgen auseinandersetzte.

Nach den Einlassungen der Angeklagten, die sich aus dem Inhalt ihrer Beweisanträge ergaben, und der insoweit allerdings widersprüchlichen schriftlichen Urteilsgründe lag die Annahme einer subjektiv rechtstreuen Motivation nahe. Nach den intensiven und umfangreichen Recherchen der Angeklagten springt förmlich ins Auge, dass sie irrig vom Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen eines rechtlich anerkannten Rechtfertigungsgrundes ausgingen. Aus ihrer vielfach dokumentierten Sicht lagen die tatsächlichen Voraussetzungen des § 34 StGB zweifellos vor.

Da sämtliche dahingehende Beweisanträge verfahrensfehlerhaft als 'für die Entscheidung ohne Bedeutung' abgelehnt worden sind, konnte sachlich nicht überprüft werden, inwieweit die Annahmen der Angeklagten zu den tatsächlichen Voraussetzungen des Notstandes begründet waren.

Dieser Fehler setzt sich im schriftlichen Urteil fort. Denn dieses enthält keine Feststellungen und Ausführungen zur Frage des Vorliegens eines Irrtums über die Annahme der tatsächlichen Voraussetzungen von Rechtfertigungsgründen. Es stellt lediglich – wie aufgezeigt aufgrund eines rechtsfehlerhaft nicht aufgeklärten Sachverhaltes – fest, dass die Angeklagten sich nicht auf einen rechtfertigenden Notstand berufen können. Eine den Erfordernissen des § 267 II StPO genügende Begründung dafür fehlt.

Bei einem Erlaubnistatbestandsirrtum ist entweder § 16 StGB (h.M. - Schuldtheorie oder Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen) oder § 17 StGB (abzulehnende strenge Schuldtheorie) anzuwenden. Im letzteren Fall, lässt sich den schriftlichen Urteilsgründen nicht entnehmen, aufgrund welcher tatsächlicher Umstände die Angeklagten im Hinblick auf ihre umfangreichen Recherchen und deren Ergebnisse ihren Irrtum hätte vermeiden können.

Der Irrtum ist vermeidbar, wenn der Täter bei gehöriger Anspannung seines Gewissens das Unrecht hätte erkennen können bzw. wenn dem Täter sein Vorhaben unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten und Kenntnisse hätte Anlass geben müssen, über dessen Rechtswidrigkeit nachzudenken oder sich zu erkundigen, und er auf diesem Wege zur Einsicht gekommen wäre (BayObLG 08.09.1988 - RReg. 5 St 96/88).

Die Angeklagten beließen es nicht dabei, ihr Gewissen anzuspannen. Sie führten vielmehr vor der Tatausführung – allerdings nicht mit dem Ziel der Tatausführung - die reichlich dokumentierten umfangreichen Recherchen durch. Sie nutzten ersichtlich ihre Kenntnisse und Fähigkeiten und gelangte nach einer umfangreichen Vorarbeit zu der sachlich begründeten Überzeugung, dass in Bezug auf das auf das Projekt S 21 zur Tatzeit eine Notstandsituation vorlag. Den Angeklagten kann nach Maßgabe ihrer ausgesprochen gewissenhaften und in den Beweisanträgen dokumentierten Vorarbeiten nicht zur Last gelegt werden, sie seien ihrer Erkundigungspflicht nicht nachgekommen. Auf welchem Wege die Angeklagten zu einer anderen Einsicht hätten gelangen können, lässt sich den schriftlichen Urteilsgründen nicht entnehmen (§ 267 II StPO: Waren in der Verhandlung vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände behauptet worden, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, so müssen die Urteilsgründe sich darüber aussprechen, ob diese Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet werden. Dazu gehören auch Rechtfertigungs-, Schuld- und Strafausschließungsgründe, Meyer-Goßner, StPO, 50 A. Rz. 15 zu § 267).

11. Sachrüge – Verletzung der § 46 StGB

Die von den Angeklagten unter Beweis gestellten Themen waren zweifellos auch für die Strafzumessung von maßgeblicher Bedeutung.

Für den Fall, dass die von Angeklagten unter Beweis gestellten Tatsachen zur Überzeugung des Tatgerichts hätten festgestellt werden können, wäre die Verhängung einer Geldstrafe in der ausgerichteten Höhe nicht in Betracht gekommen.

Durch die Tat brachten die Angeklagten nämlich keine eigennützige kriminelle Energie zum Ausdruck. Sie wollten weder sich noch Dritten irgendwelche materiellen oder immateriellen Vorteile verschaffen. Sie handelten vielmehr uneigennützig und gemeinnützig, um von der Allgemeinheit Schaden abzuwenden.

Wegen der weiteren Einzelheiten verweist die Angeklagte auf den Inhalt der schon zitierten Beweisanträge.

D Ö H M E R
Rechtsanwalt